



Mag Birgit Noha, LLM
Rechtsanwältin

zertifizierte
Datenschutzbeauftragte
Zieglergasse 1/18
A-1070 Wien / Vienna
Mail: Office@laws.at
Tel: +43 (0)1 / 90680 – 730
Mobil: +4369917171009

•
Online Recht und DSGVO

Der rechtssichere Online-Shop
internationaler E-Commerce

Schutzrechte

DSGVO

Informationspflichten

P2B Verordnung

Omnibus RL

Ein Vertrag

kommt zustande durch

- Angebot und
- Annahme

.....auch mündlich (zB auch in der Online Konferenz oder im Chat)

Besondere e-Commerce Bestimmungen

- Web-Shops sind Aufforderungen der Anbieter an Konsumenten, d.h. Konsument legt Angebot (Warenkorb)
- Durch Absenden bindet sich der Konsument, nicht der Anbieter
- ☹ Ungleichgewicht zwischen Anbieter und Konsument →
- E-Commerce Regeln sollen Gleichgewicht herstellen

Was offline gilt, gilt online: EUROPAWEITE/NATIONALE VORSCHRIFTEN

zB.:

- Verpackungsverordnung
- Produktsicherheitsgesetz (Kennzeichnungspflicht)
- Produktbezogene Informations- und Kennzeichnungspflichten
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- Batteriegesetz etc.

Auf was müssen Online-Händler besonders achten?

- Anwendbares Recht
- Preis-/Grundpreisangaben
- Fehler im Impressum
- Formulierungen in den AGB
- Unzulässige Klauseln (Transport)
- Versandkosten
- Lieferzeitangaben
- Bestell-Button
- Datenschutzerklärung
- Produktspezifische Pflichten
- Wettbewerbs-, Marken-, Urheberrecht
- Unzulässige Werbung
- Werbeaussagen

Verhalten bei einer Abmahnung

- Prüfen, ob der Vorwurf gerechtfertigt und beweisbar ist
- Prüfen, ob der Absender zur Abmahnung berechtigt ist
 - Mitbewerber/Rechtsanwalt
 - Verbände
 - Rechteinhaber
- Sofern Frist zu kurz, Abmahnenden um Fristverlängerung ersuchen
- Abmahnung niemals ignorieren (sonst höhere Kosten - einstweilige Verfügung / Klage)
- Vorformulierte Unterlassungserklärung modifizieren (Unterlassungserklärung = Vertrag und hat lebenslange Gültigkeit)

Was ist eine Abmahnung und wie gehe ich damit um?

- Abmahnung = Unterlassungsaufforderung (formloses Schreiben)
 - Verletzung von Rechten
 - Frist für Unterfertigung
 - Androhung gerichtlicher Schritte

- Kosten
 - Vertragsstrafe
 - Ersatz der Abmahnkosten

- Unterlassungsverpflichtungserklärung
 - Nicht wie übermittelt unterschreiben!

- Gerichtsstand
 - Österreich oder überall, weil Internetseiten überall abrufbar sind

- Zahlreiche Abmahngründe

GRUNDSATZ DES ANWENDBAREN RECHTS in der EU

Herkunftslandprinzip in der EU (österr. Recht, da Verkauf aus Österreich erfolgt) , zB Impressum

ACHTUNG: **zahlreiche Ausnahmen**

- z.B. durch Vereinbarung
- Bestimmungslandprinzip
 - Verbraucherschutzrecht
 - gewerbliche Schutzrechte (Markenrecht, Musterschutz, Patentrecht)
 - Wettbewerbsrecht
 - Rechtsvorschriften über Waren (Normen, bes. Kennzeichnungspflichten)
 - Jugendschutzgesetz
 - Spams

Voraussetzung: **Ausrichten der Tätigkeit auf den internationalen Markt**

AUSSCHLUSS VON AUSLÄNDISCHEM RECHT in der EU

„Wir liefern nur innerhalb Österreichs“ - Hinweis: Geoblocking

Sämtliche Elemente des Web-Shops wie Bestellvorgang, Produktauszeichnung, Rücktritts-/Widerrufsbelehrung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Produktkennzeichnung udgl. müssen bei Verbrauchern den Rechtsordnungen jener Länder entsprechen, auf die die Verkaufsaktivität ausgerichtet ist.

Rechtswahl möglich, aber: Bei Verbraucherverträgen kann die günstigere Vorschriften im Aufenthaltsland des Konsumenten in der EU nicht ausgeschlossen werden.

Vollharmonisierung der Verbraucherrechte und einheitliche Regelung von Rücktritts-/Widerrufsrecht und Rücktritts-/Widerrufsbelehrung auf europäischer Ebene

VERKAUF AN UNTERNEHMER (B2B)

- Vertragsrecht: Freie Rechtswahl möglich
Sofern keine Rechtswahl erfolgt ist, gilt
Herkunftslandprinzip (d.h. österreichisches Recht)
- Gerichtsstand: Freie Rechtswahl möglich
- Bei ausschließlichem Verkauf an Unternehmer:
- **deutlich hervorgehobener Hinweis auf Website nötig: „Wir verkaufen nur an Unternehmer“**
 - Technische Sperren (Gewerbebeanmeldung, *"USt-IdNr."*)
- Keine speziellen Informationspflichten, kein Widerrufsrecht vorgesehen
- Button-Lösung gilt nicht
- Angabe von Nettopreisen ausreichend
- Achtung: **Impressumpflicht und Datenschutzbestimmungen gelten auch hier!**
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sinnvoll, weil Haftungs- und Gewährleistungseinschränkungen etc. möglich

Gerichtsstand

- Grundsatz: Wohnsitz des Verbrauchers
- Klage des ausländischen Verbrauchers - Wahlrecht des Verbrauchers
 - Klage bei Gericht in Österreich
 - Klage bei ausländischem Gericht

- Klage des österreichischen Unternehmers
 - Verbraucher kann nur am Wohnsitz des Verbrauchers geklagt werden

- Rechtswahl möglich, aber es gelten die für den Verbraucher günstigeren Bestimmungen
- Informationspflichten vor / nach Vertragsabschluss
 - Vertragsinfos unmittelbar vor dem Bestellbutton – sonst kein wirksamer Vertrag, **Bestätigungs-Mail** inkl. AGB und Rücktrittsbelehrung
- Bestellbutton
- Richtige Preisangabe
 - Gesamtpreisangabe / Pflicht zur Grundpreisangabe, Hinweis auf zusätzliche Liefer- oder Versandkosten
- Achtung: Keine voreingestellten Schaltflächen verwenden
- Rücktrittsbelehrung und Widerrufsformular (gesetzliche Muster verwenden)

AGBs

- **Verwendung von AGBs nicht verpflichtend aber sinnvoll**
 - Webshop-Betreiber kann vieles zu seinen Gunsten regeln
 - Die gesetzlich notwendigen Informationen können dort „untergebracht“ werden

- **AGB müssen wirksam in den Vertrag einbezogen werden**
 - **Möglichkeit der Kenntnisnahme** vor der Bestellung
 - Kenntnisnahme des Kunden (z.B. durch Häkchen oder Button)

- **Falsch formulierte bzw. unzulässige Klauseln können zu Abmahnungen führen**

(z.B. Versand auf Risiko des Käufers, Untersuchungs- und Rügepflicht, Einlagerungsgebühren bei Rücktritt)

- **Speicher- und Ausdruckbarkeit**
- **Achtung Generatoren (stimmen nicht mit tatsächlichen Ablauf überein, berücksichtigen nicht die Bedürfnisse des Shops, link vorgesehen)**

Impressum (Anbieteridentifikation)

- Leicht und unmittelbar zugänglich (Ein-Klick-Regel)
- Ständig verfügbar

Anbieteridentifikation: Kleine/große Website

- Die volle Offenlegungspflicht betrifft neben Newsletter nur jene Websites, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die **öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen („große Websites“)**.
- Websites, die sich auf die (Werbe-) Präsentation des Unternehmens selbst oder seiner Leistungen oder Produkte beschränken, gelten daher als kleine Website. Der einfache Webshop ohne redaktionelle Beiträge unterliegt daher nicht der vollen, sondern nur einer eingeschränkten Offenlegungspflicht (kleine Website).

Auf kleinen Websites sind anzugeben:

- Name/Firma des Medieninhabers
 - Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
 - Wohnort/Sitz des Medieninhabers (volle Postadresse ist nicht notwendig)
- Bis auf den Unternehmensgegenstand sind diese Angaben ohnehin schon bisher auf Grund des ECG zu machen, da der Medieninhaber idR mit dem Inhaber bzw Betreiber der Website ident sein wird.

Anbieteridentifikation nach GewO, MedienG, UGB und ECG große Website

- Namen oder die Firma (inklusive Vornamen)
- für behördliche und gerichtliche Zustellungen taugliche Anschrift
- E-Mail-Adresse und weitere Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme ermöglichen (beispielsweise eine Telefonnummer oder eine Faxnummer)
- Angaben zu den zuständigen Aufsichtsbehörden (beispielsweise das Magistratische Bezirksamt des betreffenden Bezirkes)
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht
- UID-Nummer

- Mitgliedschaft der WKO, Fachgruppe Handel mit Waren aller Art
- Hinweis auf anwendbare gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften und Zugang dazu , z.B. Gewerberechtliche Vorschriften: Gewerbeordnung (www.ris.bka.gv.at)
- Eventuell Freiwillige Verhaltensrichtlinien: z.B. [www.guetezeichen.at](https://www.guetezeichen.at/unternehmen/kriterien.html) (Verlinken mit: <https://www.guetezeichen.at/unternehmen/kriterien.html>)
- die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist

- Unternehmensgegenstand
- Vertretungsbefugte Organe:
Geschäftsführung/Vorstand
- Gesellschafter mit unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen über 25 % sowie mittelbaren Gesamtbeteiligungen über 50 %
- Blattlinie: zB **Präsentation und Verkauf von**
Produkten

Impressum

ERP-Solutions

- ERP Solutions
- SQL-Business
- NVinity
- NV-Stahl

Home News Events Downloads Kontakt Impressum



Unsere Kontaktdaten

ERP-Solutions GmbH

Waasen 48
A-3062 Kirchstetten
+43 (664) 46 832 00

eMail

- Allgemeine Anfragen
- Vertrieb
- Support / Hotline
- Consulting
- Webmaster

Bankverbindung

Konto: 28855299500
BLZ: 20111
IBAN: AT932011128855299500
BIC: GIBAATWW
Erste Bank St. Pölten

Geschäftsführer
Ing. Gerhard
Waldschütz

Umsatzsteuer ID
ATU 63762066

Firmenbuch
FN 301579z
Bezirksgericht
St. Pölten

Mitglied der
Wirtschaftskammer
Niederösterreich

Haftungsausschluss

Aktuelle Meldungen

24.09.2008
Variable Mandantenverwaltung mit
NVinity

15.09.2008
SQL-Business 4.11

28.08.2008
Overhage entscheidet sich für NV-
Stahl

17.06.2008
NVinity-Schnittstelle zu
Tourenplanungslösung

10.04.2008
NVinity 2.0: Vertiefte Office-
Integration

12.10.2007
Benutzeroberfläche per Drag&Drop
anpassen

08.03.2007
NVinity - das Baukastensystem - !
Die technischen Details

08.08.2006
Stahlharte ERP-Lösung
Warum sich die Schweizer
Pestalozzi-...

Firmen A-Z

FIRMEN A-Z

Das Verzeichnis von 414.943 österreichischen Unternehmen



Meine Unternehmensdaten bearbeiten

Einfache Suche

Erweiterte Suche

Hilfe

Suchbegriff

Standort

Standortauswahl...

suchen

z.B.: Firma, Branche, Produkt oder Dienstleistung

z.B.: Bundesland, Bezirk, Ort oder PLZ

Informationspflicht lt. §5 E-Commerce Gesetz, §14 Unternehmensgesetzbuch bzw. §63 Gewerbeordnung und Offenlegungspflicht lt. §25 Mediengesetz



» Weitere Informationen zum Unternehmen

Daten zum Unternehmen	
Firmenname	ERP-Solutions GmbH
Unternehmensbezeichnung (selbst gewählt)	ERP-Solutions
Adresse	3062 Kirchstetten, Waasen 48
Telefon *	+43 (664) 46 832 00
Web	http://www.erp-solutions.at
E-Mail **	office@erp-solutions.at
UID-Nummer	ATU 6376206
Allgemeine Geschäftsbedingungen (Link)	http://www.erp-solutions.at
Firmenbuchnummer	301579z
Firmengericht	Landesgericht St. Pölten
Behörde gem. ECG (E-Commerce Gesetz)	Bezirkshauptmannschaft St.Pölten
Weitere Aufsichtsbehörde (gem. ECG)	nicht vorhanden
Anwendbare Rechtsvorschriften	Unternehmensgesetzbuch
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sonstige Informationen nach §14 UGB	nicht vorhanden
Bankverbindung	
Bankinstitut	Erste Bank St. Pölten
Kontonummer	28855299500
BIC (Bank Identifier Code)	GIBAATWW
IBAN (International Account Number)	AT93201128855299500
Offenlegung gemäß §25 Mediengesetz	
Medieninhaber	ERP-Solutions GmbH
Firmsitz (Ort der Hauptniederlassung)	3062 Kirchstetten, Waasen 48
Unternehmensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> - das Entwickeln von Lösungen (Solutions), beziehungsweise der Vertrieb von erweiterten Warenwirtschaftssystemen (Enterprise Resource Planning) - Consulting im Bereich von erweiterten Warenwirtschaftssystemen - EDV-Dienstleistungen - der Handel mit Waren aller Art
Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates	GF: Ing. Gerhard Waldschütz
Mitglied der Wirtschaftskammer Niederösterreich	
Fachgruppe / Berufsgruppe	
» Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie	IT-Dienstleistung

Informationspflichten

1. Vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten
2. Sonderbestimmung für elektronisch geschlossene Verträge - Button-Lösung
3. Rücktritt

Liste der Informationspflichten

Allgemeine Bedingungen

- ggf. Laufzeit des Vertrages oder die Kündigungsbedingungen
- ggf. die Mindestdauer der Verpflichtungen
- Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Lieferzeitraum
- ggf. Hinweis auf Kautions- oder sonstige Sicherheiten
- Hinweis auf Gewährleistungsrecht
- ggf. Hinweis auf allfällige Garantien und deren Bedingungen
- Vertragssprache
- Hinweis, ob Bestelldaten gespeichert und zur Verfügung gestellt werden
- Hinweis auf Gefahrübergang erst bei Aushändigung der Ware

Lieferinformationen

- Liefergebiet
- Lieferzeit (z.B. 7-10 Werkzeuge) = ist einzuhalten
- Versandkosten, Zölle, Steuern
- Hinweise
(z.B. Pfand)

Zahlungsinformationen

- Zahlungsarten
- Hinweis auf mögliche Kosten (z.B. Paypal)
- Hinweis auf Nachnahmegebühr

Achtung: Aufforderung zur Zahlung (z.B. Vorkasse) bedeutet Vertragsschluss!

Informationspflichten: Rechtslage bis Mai 2022



§ 5 ECG	FAGG	UWG
Name bzw. Firma	Identität des Unternehmers, bspw. Handelsname	Identität des Gewerbetreibenden
Geografische Anschrift	Anschrift des Ortes der Niederlassung	Anschrift
Angaben zur Kontaktaufnahme einschließlich E-Mail	Gegebenenfalls Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse	-
Ggf. Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht	Informationen zu Ware/DL: wesentliche Eigenschaften, Gesamtpreis, Rücktrittsrecht, Gewährleistungsrecht, Vertragslaufzeit, ... u.v.m.	Informationen zum Produkt: Wesentliche Merkmale, Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben, ggf. Rücktritts- /Widerrufsrecht, ...
Kammer, Berufsverband o.Ä. sowie ein Hinweis auf anwendbare gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften	Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Termin, Verfahren zum Umgang mit Beschwerden	Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, sofern Abweichen von beruflicher Sorgfalt

ggf. UID-Nr.

Änderungen durch die Omnibus-RL

§ 5 ECG	FAGG	UWG
Name bzw. Firma	Identität des Unternehmers, bspw. Handelsname	Identität des Gewerbetreibenden
Geografische Anschrift	Anschrift des Ortes der Niederlassung	Anschrift
Angaben zur Kontaktaufnahme einschließlich E-Mail	Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. andere Online- Kommunikationsmittel	Dritter auf Online-Marktplatz: (kein) Gewerbetreibender
Ggf. Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht	Informationen zu Funktionalität, Interoperabilität, Kompatibilität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten, digitalen DL	Informationen zum Produkt: Wesentliche Merkmale, Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben, ggf. Rücktritts- /Widerrufsrecht, ...
Kammer, Berufsverband o.Ä. sowie ein Hinweis auf anwendbare gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften	Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Termin, Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, Preis aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung	Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Verfahren zum Umgang mit Beschwerden , sofern Abweichen von beruflicher Sorgfalt
ggf. UID-Nr.		

Liste der Informationspflichten

Zur Ware

- wesentliche Merkmale des Produkts
- Gesamtpreis inkl. aller Nebenkosten ggf. Preisberechnungsart) und Zusatzkosten (sonst trägt Kosten der Unternehmer)
- bei unbefristeten oder Abonnementverträgen die Gesamtkosten oder die Kosten pro Monat (ggf. Preisberechnungsart)

Wesentlichkeit einer Eigenschaft

- eine, die die Entscheidung eines Verbrauchers beeinflussen wird
- diejenigen Informationen, die die Einsetzbarkeit der Ware und ihre Brauchbarkeit für den konkreten Verbraucher betreffen



Größe, Farbe, Material, Waschbarkeit;
Menge; für Computerdrucker die
Information, wie viel Blatt Papier ein
Drucker pro Minute druckt.

Größe und das Material der Möbel, sowie
ganz allgemein die Produktbezeichnung
(zB elektronischer Geräte) sind solche
wesentliche Eigenschaften.



Norra Damen Fjørå Flex 1 Sho x +

bergzeit.at/norra-damen-fj-1-flex-1-shorts-campanula-serenity-s/

Wir liefern wie gewohnt! Rückgaberecht auf **100 Tage** verlängert! [Mehr erfahren](#)

Menu **bergzeit** Wonach suchst Du? Suchen ? ☎ 👤 🛒 0

NORRØNA




Neu **Damen Fjørå Flex 1 Shorts**
Angenehm robuste, nachhaltig produzierte Damenshort fürs Singletrack- und Enduro-Mountainbiken

148,95 €
inkl. MwSt., versandkostenfrei (DE/AT)

✓ Auf Lager, Lieferzeit ca. 1-3 Werktage

Farbe campanula-serenity



Größe wählen

S ✓

FIT FINDER Finde deine Größe

[Größen- und Passformtabelle](#)

Art.-Nr.: 1078411-010

1 ✓ [In den Warenkorb](#)

5 €* Gutschein sichern! Für Merkzettel bitte einloggen In Filiale verfügbar? [Ich stimme zu.](#)


Bergzeit verwendet Cookies, um Dein Shoppingerlebnis zu verbessern. Wenn Du auf der Seite weitersurfst, stimmst Du der [Cookie-Nutzung](#) zu.

Käuferschutz inklusive
★★★★
Sehr gut
4.82/5.00

Windows taskbar: Zur Suche Text hier eingeben | W | F | O | X | C | A | P | 15:22 21.03.2020

Die Info muss unmittelbar vor der Vertragserklärung (zeitliche Unmittelbarkeit), also "im letzten Bestellschritt" erfolgen.

Abbildungen der Ware sind nicht geeignet, die erforderlichen Informationen, insbesondere zum Material und zur Größe eines Produkts, zu ersetzen. Es reicht nicht aus, dass einem Verbraucher die Detailinformationen (irgendwann) während seines Besuchs im Webshop bekannt wurden.



Zahlungspflichtig bestellen

Button-Lösung korrekt?!?



Browser tabs: Bergi, Beste, Facebook, YouTube, Peter, Amazon, Facebook, Webi, bergi, Gemo, peter, Beste, Google, Icebr

URL: omoda.at/bestellen/?step=review

OMODA | GESCHÄFTE | KUNDENSERVICE | MEIN KONTO | EUR 144,95

Navigation: **KONTAKTDATEN** | **VERSAND** | **ZAHLUNG** | **4. BESTÄTIGEN**

ANGABEN ÜBERPRÜFEN

RECHNUNGSADRESSE Birgit Noha Noha Noha 18 1190 Wien Austria Daten ändern	LIEFERADRESSE Birgit Noha Noha Noha 18 1190 Wien Austria Liefermethode ändern
KONTAKTDATEN office@laws.at 069917171009 Daten ändern	BEZAHLWEISE Kreditkarte (Visa) Bezahlweise ändern

Die neuesten Schuhtrends und Angebote im Newsletter erhalten.

JETZT KAUFEN

Ich habe die [AGB](#) und [Datenschutzerklärung](#) inkl. meinem 14-tägigen [Widerrufsrecht](#) gelesen und stimme diesen zu.

WARENKORB

	SCHWARZE PETER KAISER PUMPS NAJA Omoda-Nr.: 103258 Größe: 37 EUR 144,95
	WIEDERBRAUCHBARE BELIEBIGE TASCHE Omoda-Nr.: 90165 Gratis
ARTIKELSUMME EUR 144,95	
VERSANDKOSTEN EUR 3,95	
CLUB CREDITS 145 CREDITS	
GESAMT EUR 148,90	

Payment methods: giro pay, VISA, PayPal, SOFORT, Klarna, Mastercard, Apple Pay

Alle anzeigen

Sehr gut 4.83/5.00

20:23 21.03.2020

Liste der Informationspflichten

Zum Rücktritt

Belehrung über Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts inkl. Muster – Widerrufsformular (evtl. Musterwiderrufsbelehrung)

- Hinweis auf die Kosten für die Warenrücksendung
- ggf. Umstände, unter denen der Verbraucher sein Widerrufsrecht verliert
- Hinweis, dass der Verbraucher für die erfolgte Dienstleistung im Widerrufsfall ein anteiliges Entgelt zu zahlen hat (falls er ausdrücklich wünscht, dass mit der bestellten Dienstleistung innerhalb der Widerrufsfrist begonnen wird)

RÜCKTRITTSRECHT – VERSANDKOSTEN (B2C)

- Hinsendekosten
 - trägt grundsätzlich der Verbraucher
 - macht er vom Widerrufsrecht Gebrauch, hat ihm der Unternehmer diese Kosten zu erstatten (Standardlieferung)

- Rücksendekosten
 - dürfen dem Verbraucher vertraglich auferlegt werden, sofern dieser ordnungsgemäß unterrichtet worden ist
 - Rückzahlung: Verwendung desselben Zahlungsmittels wie beim Kauf (keine Gutschrift)

Unternehmer kann Rückzahlung des Kaufpreises verweigern, bis er die Waren zurückerhalten oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren abgesandt hat.

Rücktrittsrecht - Frist: 14 Kalendertage

- bei Verträgen über Dienstleistungen, die Lieferung von Wasser, Gas, Strom, Fernwärme oder nicht auf materiellen Datenträger gelieferten digitalen Inhalten ab dem Tag des Vertragsschlusses
- Tag des Fristbeginns (Erhalt der Ware, Vertragsschluss) wird nicht mitgezählt

Sonstige Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt
- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,
- Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
- Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde, (Nur, weil schon jemand eine Matratze ausprobiert hat, wird diese nicht unverkäuflich. Sie könnte schließlich gereinigt werden, meint der EuGH. Damit sei eine ausgepackte Matratze nicht vom Widerrufsrecht ausgeschlossen.)

- Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
- alkoholische Getränke, deren Preis bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, die aber nicht früher als 30 Tage nach Vertragsabschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt,
- Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware, die in einer versiegelten Packung geliefert werden, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen über die Lieferung solcher Publikationen,
- Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie Lieferung von Speisen und Getränken und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist,

„Button-Lösung“

- Button „zahlungspflichtig bestellen“ oder gleichartige eindeutige Formulierung
- wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistungen
- Gesamtpreis inkl. aller Nebenkosten
- bei unbefristeten oder Abonnementverträgen die Gesamtkosten oder pro Monat

Achtung: Bei Nichterfüllung ist der Verbraucher nicht an Bestellung gebunden und muss nicht zahlen, auch kein Bereicherungsanspruch

PREISANGABEN (B2C)

- Gegenüber Verbrauchern – Gesamtpreisangabe

**„EUR inkl. MwSt. zzgl. Liefer-/
Versandkosten“**

(idealerweise mit Link auf eine Versandkostenabelle)

- Hinweis, ob/in welcher Höhe zusätzliche Liefer- oder Versandkosten anfallen
- Pflicht zur Grundpreisangabe bei Waren, die Letztverbrauchern nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden

Außergerichtliche Streitbeilegung B2C

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich freiwillig.

[Gesetzt werden muss ein link zur OS-Plattform.](#)

Unternehmer müssen auf ihrer Webseite oder mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und verständlich darüber informieren, ob sie an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitschlichtungsstelle teilnehmen oder nicht. Wenn die Unternehmer zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren verpflichtet sind, muss der Hinweis die genaue Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle enthalten.

Datenschutz

DSGVO Schwerpunkt
E-Commerce



Schwarz= Offensichtlich
Blau= weniger offensichtlich
Orange= besondere Kategorien (Artikel9) o. kritisch

Wichtigster Anknüpfungspunkt beim Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung: personenbezogene Daten.

Das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. "Identifizierbar" ist eine Person dann, wenn sie direkt oder indirekt, vor allem mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten oder anderen besonderen Merkmalen identifiziert werden kann.

Die Möglichkeit der Identifizierung einer Person reicht hier aus!

Die DSGVO regelt den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Sie findet Anwendung auf

- die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten und
- die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem [Dateisystem](#) gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Die verwendete Technologie ist nicht wesentlich. Nicht erfasst sind jedoch manuelle Dateien, die keiner Ordnung unterliegen.

Die DSGVO gilt für das Verarbeiten von personenbezogenen Daten für Tätigkeiten eines Unternehmens/ einer Niederlassung in der Union. Dabei ist es egal, ob es sich um die Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters handelt.

Sie ist auch dann anwendbar, wenn die Verarbeitung der Daten für die Niederlassung gar nicht in der EU stattfindet.

Beispiel:

Die Kundendaten eines österreichischen Handelsunternehmens werden vom Mutterkonzern in den USA gespeichert.

•Niederlassungen außerhalb der EU („Marktortprinzip“)

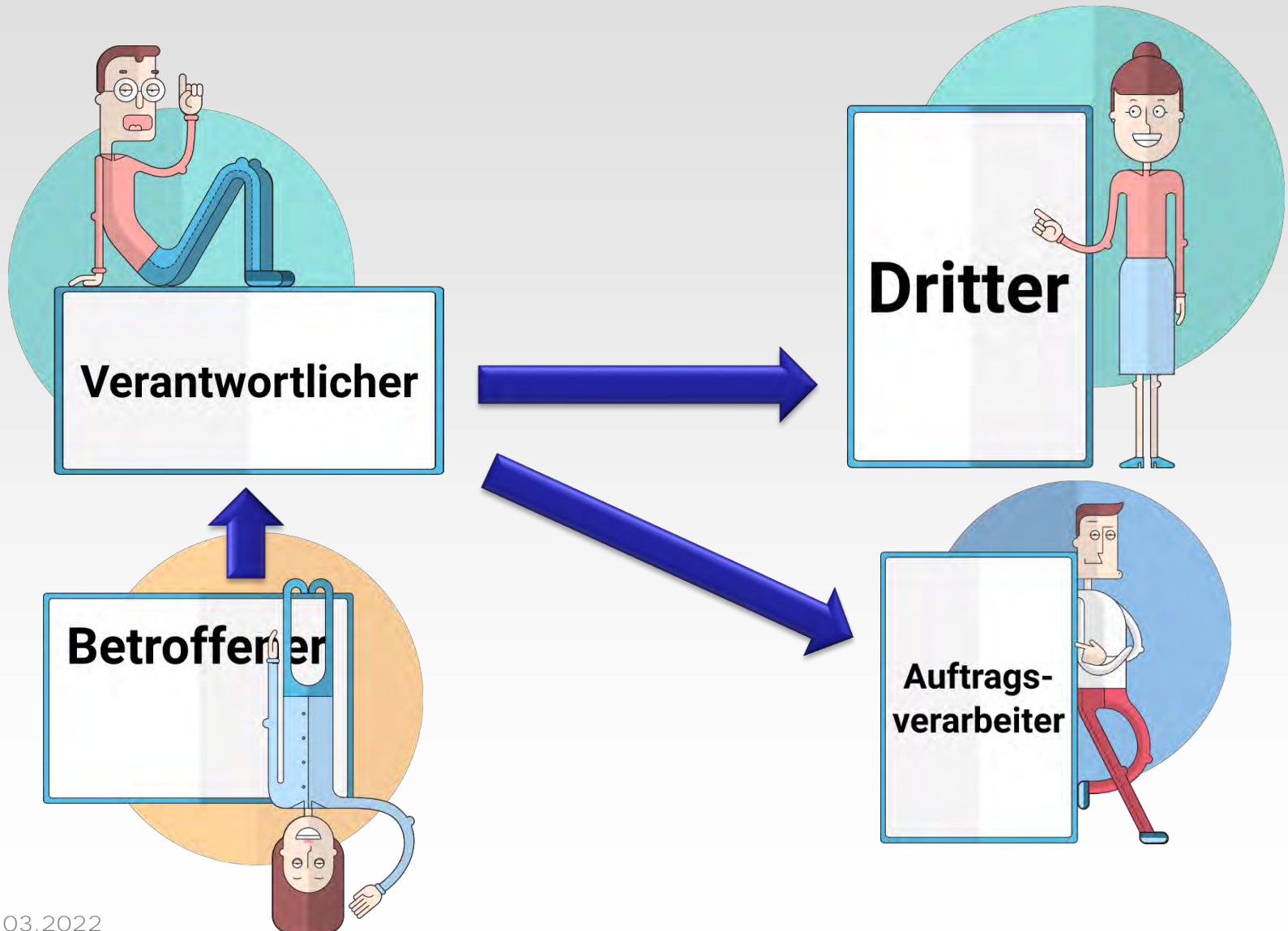
Ebenfalls unter die DSGVO fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die sich in der EU befinden, um

- ihnen Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob die Person eine Zahlung zu leisten hat (Beispiel: Ein US-Unternehmen bietet über das Internet Bücher in Österreich an).
- das Verhalten der Personen in der EU zu beobachten (Beispiel: Ein kanadisches Unternehmen beobachtet mithilfe eines Analysetools das Einkaufsverhalten von Personen in Österreich).

Was ist Datenverarbeitung?

- Erheben... Erfassen... Organisation...
Ordnen... Speicherung... Anpassung...
Veränderung... Auslesen... Abfragen...
Verwendung... Offenlegung durch
Übermittlung... Verbreitung...
Bereitstellung... Abgleich...
Verknüpfung... Einschränkung...
Löschen... Vernichtung
- Eine sortierte Sammlung von
Visitenkarten
- Abgelegte Mails sind Datenverarbeitung!

Grundlagen – Art 4 DSGVO



Prüfliste:

Was machen wir? (Zwecke, Datenanwendungen, Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter?)

Was für Daten haben wir?

Wer bekommt welche Daten wofür?

Dürfen wir das? (Rechtsgrundlage)

Formalitäten. Verfahrensverzeichnis, intern.

Datenverkehr, Auftragsverarbeitungsverträge,

Informationspflichten, Folgenabschätzung,

Mitarbeiterbelehrung, Betriebsratszustimmungen,

Betriebsvereinbarungen.....

...eine Datenverarbeitung ist also dann rechtmäßig, **wenn...** (Art 6 DSGVO)

- Erfüllung eines Vertrages? Notwendigkeit zur Vertragserfüllung oder vorvertraglicher Maßnahmen
- Einwilligung?
- Rechtliche Verpflichtung?
(z.B.: ASVG für AN-Daten)
- Überwiegende berechnigte Interessen des Verantwortlichen?
(z.B.: Konzerninteressen)
- Anonymisiert?
- Verwendung im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder eines Dritten
- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse
- Daten sind öffentlich

Die rechtliche Basis einer Verarbeitung muss immer dokumentiert werden, damit sie bei einer Überprüfung Gültigkeit hat!!

Gültige Einwilligung (Art 7 DSGVO)

Um gültig zu sein, muss eine Einwilligung folgende Kriterien erfüllen:

- freiwillig
- in informierter Weise und unmissverständlich (dies ergibt sich aus den Erläuterungen – „den sogenannten Erwägungsgründen“ - der DSGVO)
- nachweisbar
- inhaltlich und optisch von anderen Erklärungen oder Texten abgegrenzt (nicht in AGB versteckt und nicht mit anderen Erklärungen gekoppelt; **dieses sogenannte „Koppelungsverbot“ bedeutet in der Praxis: im Zweifel für jede Datenanwendung eine eigene Checkbox, die aktiv angekreuzt werden muss**)
- in verständlicher, leicht zugänglicher Form; in klarer und einfacher Sprache
- jederzeit widerrufbar

Datenschutzgrundsätze (Art. 5)

Folgende Grundsätze gelten für jede Datenverarbeitung:

- **Rechtmäßigkeit, Fairness („Treu und Glauben“) und Transparenz!**
- Zweckbindung: Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke, nicht in mit diesen zwecken unvereinbarer Weise weiterverwenden!
- Datenminimierung: Nur soviel Datenverarbeitung, als zur Erreichung des Zwecks nötig!
- Richtigkeit: sachlich richtig, aktuell.
- Speicherbegrenzung: möglichst pseudonymisieren (Datensparsamkeit) oder Daten löschen, wenn keine Speicherpflichten (Archivierungs- oder Aufbewahrungspflichten) mehr vorhanden!
- Integrität und Vertraulichkeit: organisatorische und technische Schutzmaßnahmeneinschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, **unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung“)**
- Rechenschaftspflicht – man muss zu allen Rede und Antwort stehen können!

Überwiegende Interessen des Verantwortlichen (Art 6 Abs 1 Z f DSGVO)

z.B.: zur Verhinderung von Betrug, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen vor einer Behörde

Bisherige Judikatur DSBeh: übergeordnete Konzerninteressen argumentierbar (zB Konzerncontrolling, Konzernplanung, Matrixorganisation)

Überwiegende wirtschaftliche Interessen können nie die Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten iSd Art 9 rechtfertigen!

Gültige Einwilligung im WebShop (Art 7 DSGVO)

Definition (Art 4 Z 11 DSGVO):

„**Einwilligung**“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden **Handlung**“

- Freiwillig = ohne Zwang: ist bei eigenen Mitarbeitern typischer Weise nicht gegeben, da wirtschaftlich ungleich!
- Informiert = in voller Kenntnis der Sachlage
- Achtung auf Kopplungsverbot: Vertragsgegenstand und Werbezustimmung sind zu trennen!

Die Koppelung der Einwilligung zur Fotoaufnahme mit einer Action Cam an die Benutzung einer Sommerrodelbahn – und damit an die Erfüllung eines Vertrages – ist rechtswidrig (DSB 16.4.2019)



Unzulässige Einwilligung, weil der Betroffene glaubt, er kann nicht ablehnen sondern kann nur die Art der Zusendung wählen:

„Datenschutzrechtliche EINWILLIGUNG gemäß Artikel 6 Abs 1 lit a DSGVO zu Marketingzwecken:
Ich willige ein, dass der B*****-Automobilclub meine personenbezogenen Daten (Vorname, Familienname, Clubkartennummer, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zum Zweck der Zusendung/Mitteilung von Informationen über neue Angebote, Produkte und Dienstleistungen wie insbesondere über S*****, Clubartikel, Fahrsicherheitstraining, R*****- und V*****produkte

per Post

per elektronischem Übermittlungsweg

per Telefon

verarbeitet und an die Landesvereine des B*****-Automobilclub* sowie die sonstigen Gesellschaften im B*****-Automobilclub-Verbund** (inkl. B*****-Automobilclub GmbH) für diese Zwecke übermittelt. Die Nutzung der Daten zur Erbringung der Leistungen aus Mitgliedschaft und S***** ist von dieser Einwilligung unabhängig. Widerruf: Diese Einwilligungen kann ich jederzeit per E-Mail an widerruf@b*****-automobilclub.at oder Brief an B*****-Automobilclub, 1**0 Wien, X**y**Zstraße 2* widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.“

Zu unterscheiden ist zwischen Einwilligung und reiner Information (Datenschutzerklärung)

Die DSB hatte es auch für unzulässig erachtet, wenn die Einwilligung Tatbestände erfasst, die keiner Einwilligung unterliegen, aber den Eindruck erweckte, dass eine Einwilligung erforderlich ist (weil Datenverarbeitung zB für Vertragserfüllung erforderlich ist)
Dazu kommt, dass eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.
Wenn keine Einwilligung erforderlich ist, ist auch keine einzuholen.
Bitte nicht: „Ich stimme der Datenschutzerklärung zu“, sondern
„Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen“.

Informationspflicht im WebShop (Datenschutzerklärung)

Im Zusammenhang mit einem Internetauftritt werden "personenbezogene Daten" erhoben, d.h. festgehalten und gespeichert.

➔ Pflicht zur Verwendung einer gesonderten Datenschutzerklärung

Diese hat zu enthalten:

Gesonderte Datenschutzerklärung

- Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen
- Zweck sowie Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, ggf Angabe der berechtigten Interessen zur Datenverarbeitung wenn diese auf einer Interessenabwägung beruht
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Absicht, Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln
- Speicherdauer, bzw Kriterien für die Festlegung der Dauer
- Hinweis auf das Auskunftsrecht, Berichtigungsrecht und Löschrungsrecht oder Einschränkung der Verarbeitung sowie auf das Widerspruchsrecht und das Recht auf Datenübertragbarkeit

Gesonderte Datenschutzerklärung

- Hinweis auf das Widerrufsrecht, wenn die Daten durch Einwilligung erhoben wurden
- Hinweis auf ein allfälliges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- Hinweis, wie weit die Datenbereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist oder für den Vertragsabschluss erforderlich ist
- Hinweis, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereit zu stellen und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte
- Hinweis, ob die Daten zu einer automatisierten Entscheidungsfindung (einschließlich [Profiling](#)) verwendet werden und eine allgemein verständliche Darstellung der Entscheidungslogik sowie der Tragweite der Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung
- Verwendung der Daten für einen anderen als den ursprünglichen Verwendungszweck => neue Informationspflicht

„Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“

Unter den Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Datenschutzes versteht man alle Vorgänge im Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten.

- Selbstbeurteilung durch
 - Interne Dokumentation
 - Entfall der Meldepflicht bei DSB
 - Verfahrnsverzeichnis
 - ❖ > 250 Mitarbeitern
 - Verarbeitung Risiko für die betroffenen-Rechte
 - Verarbeitung nicht nur gelegentlich
 - Sensible oder strafrechtliche Daten

1. Name und Kontakt des Verantwortlichen
2. Zweck der Verarbeitung, also das WARUM.
3. Welche Personengruppen sind betroffen und welche Daten von ihnen
4. Wem werden diese Daten zur Verfügung gestellt (intern, extern, auch Drittländer)
5. Beschreibung der Übermittlung an das Drittland (ist dies rechtlich abgesichert?)
6. Vorgesehene Löschfristen der Daten (wenn möglich)
7. allg. Beschreibung der technischen Sicherheit der Daten (wenn möglich)

Verfahrensverzeichnis einfach

- Datenverarbeitungen/Datenverarbeitungszwecke
(Zwecke und Beschreibung der Datenverarbeitung)
- Kategorien der betroffenen Personen
Lfd.Nr. *Beschreibung der Kategorien betroffener Personen*
z.B. *Kunden*
z.B. *Mitarbeiter*
z.B. *Lieferanten*
usw.
- Rechtsgrundlagen
- Kategorien der verarbeiteten Daten und Ankreuzen, ob sie und an welche Empfänger sie übermittelt werden
- Löschungs- und Aufbewahrungsfristen

Kategorien der Empfänger inkl.
Auftragsverarbeiter sowie
Übermittlungsort
(Drittstaat, Internationale Organisation wie
z.B. UNO, OSZE)

Empfänger-Kategorien
bzw. Empfänger in
Drittstaaten oder
Internationalen
Organisationen

(aus 4.a)

Drittstaat

(Angabe des
Drittstaats, d.h.
Staaten außerhalb
der EU)

Internationale
Organisation

(Angabe der intern.
Organisation)

Datenschutz-Folgenabschätzung

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, benötigt man eine Datenschutzfolgenabschätzung.

Datenschutz-Folgenabschätzung

- Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35)
 - Systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge
 - Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit
 - Risikobewertung: Betroffenenrechte
 - Geplante Maßnahmen gegen Risiken
 - Genaue Dokumentation

- Auftragsverarbeiter muss ausreichende Gewähr für rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung bieten (Nachweis mittels Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens möglich!)
- schriftlicher Vertrag Verantwortlicher – Auftragsverarbeiter
- mindestens Pflichten nach Art 28 DSGVO
- Gilt auch bei Cloud Computing, Transportdienstleister, Zahlungsdienstleister, MailChimp etc.

Datenübermittlung in Drittländer

Gleichgestellt mit EU:

- EU, alle Mitgliedstaaten und EWR

Angemessenheitsbeschluss der Kommission:

- Schweiz, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Färöer-Inseln, Argentinien, Andorra, Israel, Kanada, Uruguay, Neuseeland
- Transfer mit Standardvertragsklauseln und zusätzlichen Maßnahmen genehmigungsfrei??
- Verbindliche interne Vorschriften im Konzern (Binding Corporate Rules), wenn von der Datenschutzbehörde genehmigt

Keine Genehmigung erforderlich, wenn

- die Daten anonymisiert sind
- die ausdrückliche Einwilligung vorliegt, sofern über bestehende Risiken informiert würde
- ein Vertrag zwischen Verantwortlichen und Betroffenen nicht anders als durch die Übermittlung der Daten ins Ausland erfüllt werden kann (Vertragserfüllung)
- die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse des Betroffenen geschlossenen Vertrages notwendig ist
- die Übermittlung zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich ist

Rechte des Betroffenen

- Informationspflichten und Auskunftsrecht (ua auch über geplante Speicherdauer)
- Recht auf Berichtigung
- **Recht auf Löschung und Recht auf „Vergessen werden“**
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung an alle Empfänger
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Mitnahme von einem Anbieter zum nächsten)
- Widerspruchsrecht
- Beschwerdemöglichkeiten bei Aufsichtsbehörde

Welche Datensicherungsmaßnahmen sind bereits beim Webauftritt notwendig?

Datenanwendungen sind nach Möglichkeit so zu konfigurieren, dass bereits durch technische Voreinstellungen oder Konfigurationen der Website ein möglichst hohes Datenschutzniveau erreicht und erhalten wird (privacy by design/privacy by default).

Datenschutz durch Technik (privacy by design)

Verantwortlicher muss:

- sowohl bei Festlegung der Mittel
- als auch bei der Verarbeitung selbst
- technische und organisatorische Maßnahmen treffen,

um die Datenschutzprinzipien zu implementieren

Technische Umsetzung im Webshop

Erreichen eines Grundschutzes im Unternehmen durch Technikeinsatz

- Applications Firewall
- Verschlüsselung
- 2-Faktor Authentifizierung
- Versperrbare **Türen/Kästen/Server/etc...**
- USW ...



TOM	Ziel	Beispiele für eine TOM
Zutrittskontrolle	Verhindern, dass Unbefugte Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen haben.	Alarmanlage Pfortner
Zugangskontrolle	Verhindern, dass Unbefugte Datenverarbeitungsanlagen nutzen können.	Passwortverfahren Verschlüsselung
Zugriffskontrolle	Gewährleisten, dass nur Berechtigte auf Daten zugreifen können und diese nicht unbefugt gelesen, verändert, kopiert oder entfernt werden können.	Berechtigungskonzepte Protokollierung
Weitergabekontrolle	Gewährleisten, dass Daten bei der elektronischen Übertragung/Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	Verschlüsselung VPN
Eingabekontrolle	Gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und wer Daten verändert oder entfernt hat.	Protokollierung Protokollauswertungssysteme
Auftragskontrolle	Gewährleisten, dass Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.	Vertragsgestaltung bei ADV Kontrollen
Verfügbarkeitskontrolle	Gewährleisten, dass Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	Datensicherung /Backup Firewall /Virenschutz
Trennungsgebot	Gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden	Mandanten Trennung der Systeme

Privacy by Default

Privacy by Default heißt übersetzt „Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ und bedeutet, dass die Werkeinstellungen datenschutzfreundlich auszugestalten sind.

Social media Plugins



Facebook, Twitter, Google + etc: Single Sign On und Social-Plugins sind datenschutzrechtlich problematisch

Mit Einloggen des Nutzers via Facebook Connect wird eine Verbindung zu den Facebook Servern aufgebaut und die IP-Adresse des Nutzers an Facebook übertragen.

Je nach Konfiguration des Facebook-Accounts und des Webshops **sendet Facebook anschließend die „öffentlichen“ (personenbezogene) Daten** an den Webshop-Server.

Social Plugins werden als iFrames in einer Webseite eingebunden. iFrames ermöglichen es, Webinhalte von einer anderen (externen) Webseite in die aufgerufene Webseite einzubinden. Diese Technik wird vielfach auch für das Einbinden von Werbeanzeigen auf Webseiten genutzt.

Plugins sozialer Netzwerke auf Webseiten dürfen nur mit Zustimmung betroffener Nutzer personenbezogene Daten an Anbieter wie Facebook oder Twitter übertragen.

Empfohlen wird daher, davon abzusehen oder zumindest eine umfassende Zustimmung des users einzuholen. Für die Verwendung der Social-Plugins gibt es die Möglichkeit der „Zwei-Klick-Lösung“ und „Shariff“ Lösung.

Der EuGH hat entschieden, dass Website-Betreiber, die Social Plugins (hier Facebook Like-Button) einbinden, zusammen mit dem Diensteanbieter verantwortlich für die Verarbeitung sind. Demnach haften sie auch für Verstöße gegen das Datenschutzrecht.

COOKIES

Für Cookies, die zu Tracking- oder Werbezwecken gesetzt werden (nicht erforderliche Cookies), ist eine echte [Einwilligung](#) der Webseitenbesucher nötig. Ein Cookie-Hinweis-Banner reicht nicht aus. Weiter ohne Einwilligung erlaubt sind so genannte First Party Cookies, die für eine Webseite erforderlich sind.

Das sind z.B.:

- Warenkorb-Cookies
- Cookies für LogIns
- Cookies die eine Länder- oder Sprachauswahl betreffen
- Cookies, die Consent Tools für die Cookie Einwilligung setzen.

Über diese muss nur informiert werden.

Die jüngste EuGH -E verdeutlicht,
dass es bei Cookie-Banner eine Option für die
User geben muss.

Eine aktive Einwilligung muss vorhanden sein.

Das Setzen von Cookies muss ausdrücklich
abgelehnt werden können.

Eine pauschale Zustimmung ist unzulässig -
die Einwilligung ist für jeden konkreten Fall
gesondert einzuholen.

Wie sollte man einen Cookie-Banner gestalten?

#1 Der richtige Zeitpunkt

Wichtig ist, dass der Cookie-Banner sofort beim Aufruf der Webseite erscheint und zunächst keine nicht unbedingt notwendigen Cookies gesetzt werden und auch keine Daten an Dritte (zum Beispiel über ein Social Plugin) übermittelt werden dürfen.

#2 Freiwilligkeit

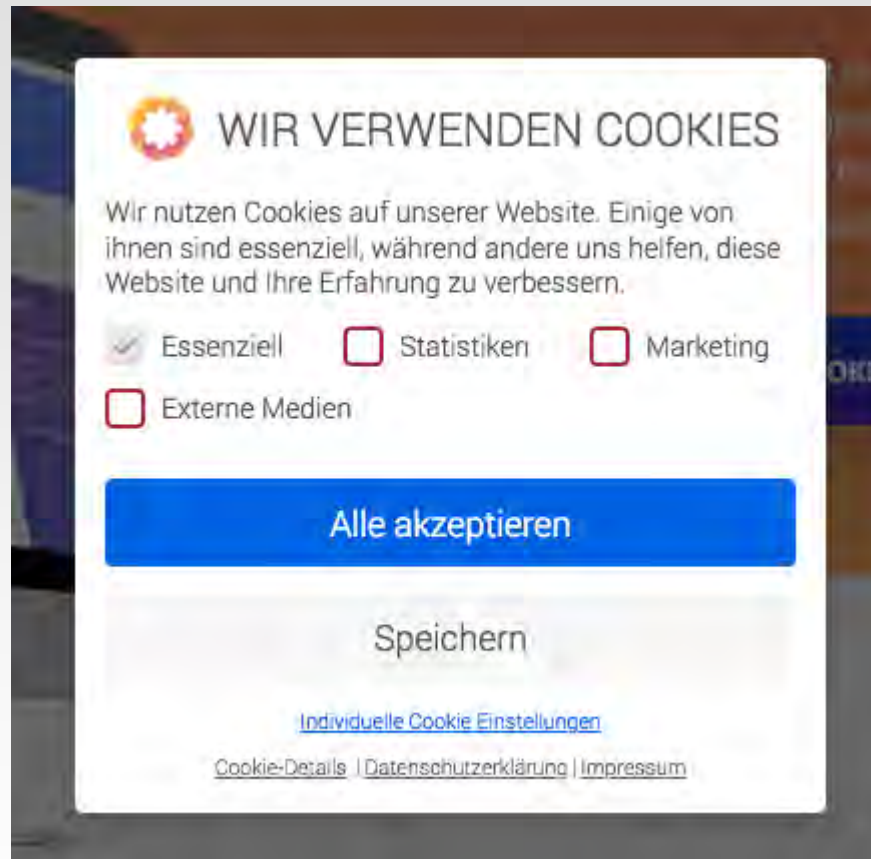
Wichtig ist auch, dass der weitere Besuch der Webseite nicht davon abhängig gemacht wird, dass der Webseitenbesucher in das Setzen aller Cookies einwilligt. Auch dann, wenn lediglich eine Einwilligung zum Setzen der technisch notwendigen Cookies erteilt wird, muss der Besuch der Webseite weiterhin möglich sein. Klar ist natürlich, dass dann mangels Einwilligung evtl. einige Funktionen der Webseite nicht richtig funktionieren.

#3 Vollständige Aufzählung aller Cookies

Im Cookie-Banner sollten die einzelnen Cookies oder – wenn es zu viele sind – zumindest die einzelnen Kontexte (technisch notwendige Cookies, Analyse-Cookies, Cookies zu Werbezwecken etc.) aufgelistet werden; werden nur Kontexte genannt, sollten diese ggf. durch Anklicken in einem weiteren Fenster näher erläutert und die einzelnen Cookies dort spezifiziert werden.

#4 Checkboxen mit Opt-In

Dürfen nicht vorangeklickt sein



Verbot des Geoblocking

Wen man keinen berechtigten Grund hat, darf man aufgrund von

- Staatsangehörigkeit der Kunden
- Wohnsitz
- Ort der Niederlassung

nicht diskriminieren, also nicht den Zugriff zum Shop sperren, nicht umleiten etc.

Liefern muss man nicht...

Dann muss der Kunde dem Transport selbst organisieren oder die Ware abholen.

Tipp:

- Genau auf der Seite angeben wohin geliefert wird und wohin nicht.
- Am besten technisch so lösen dass der Kunde eine Rechnungsadresse aus dem ganzen EU-Raum angeben kann, die Lieferadresse aber nur in Ländern welche angeführt sind möglich (Pull-Down mit fixen Vorgaben) **sind. „Eine Lieferung ist entsprechend geltendem Recht nur in folgende Länder möglich:.....“**.

Auch zukünftig kann der Verkäufer jede Bestellung (welche ja rechtlich ein Angebot des Kunden ist) ablehnen. Er muss allenfalls nur nachvollziehbar begründen können, dass dies nicht aufgrund der Herkunft des Kunden passiert ist.

Schutzrechte

- Marke
- Urheberrecht
- Firma
- Name, etc.

registrierte
Rechte

Marke!

Design

Patent/
GebrMu

nicht-
registriertes
Recht

Urheber-
Recht

Urheberrecht

- „**Werke** iSd Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der **Literatur**, der **Tonkunst**, der **bildenden Künste** und der **Filmkunst**.“
- „**Urheber**“ eines Werkes ist, wer es geschaffen hat

URHEBERRECHT

- Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers verbreitet werden
 - Fotos
 - Bücher
 - Musik
 - SW-Programme
 - Landkarten
 - Stadtpläne
 - besonders kreativ gestaltete Texte
 - Websites
- Lizenzvertrag mit dem Urheber (Lizenzgebühr, Nutzungsrechte)
- Verletzung des Urheberrechts: **Abmahnung**

Achtung: Nutzung von Bildern vom Hersteller oder Großhändler, bei dem das Produkt eingekauft wurde, muss sich der Nutzer genehmigen lassen!

- ... bei Photographie
- Personenbildnisse („Recht am eigenen Bild“):
 - Abgebildeter bzw. Angehörige, wenn berechtigte Interessen bestehen
- Bildrechte
 - Lichtbildhersteller, Photograph
 - Bildagenturen

User generated Content:

Illegaler Content (Foto verletzt
Urheberrechte oder Beleidigung) =>

Unmittelbarer Täter nicht bekannt oder
nicht greifbar =>

Providerhaftung?

Haftung des Hostproviders (z.B. Facebook)

Ein Host Provider, also ein Anbieter der Speicherplatz für fremde Inhalte anbietet, ist von der Haftung befreit, sofern er

1. selbst keinerlei Einfluss auf die Inhalte nimmt,
2. von der Rechtswidrigkeit keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,
3. sobald Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschung offenkundig ist, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Notice and take-down Prinzip

Ohne „Abmahnung“ iSv § 81 Abs 1a UrhG hat der nach [§ 16 ECG](#) privilegierte Hostprovider in der Regel keine Kenntnis davon, dass Dritte unter Inanspruchnahme seiner Dienste in Ausschließungsrechte von Urhebern eingreifen.

Timeline Photos

Like Page

Back to Album Österreichische Freiheitliche Patrioten's Photos Österreichische Freiheitliche Patrioten's Page Previous Next



Like Comment

Österreichische Freiheitliche Patrioten
Ihr kann diese Aussage zugetraut werden.

Like Comment Share · 22 mins

Album: Timeline Photos

Shared with: Public

Suggested Pages

See All

 and 2 other friends like this

Like

People You May Know

See All

-  1 mutual friend
Add Friend
-  5 mutual friends
Add Friend
-  1 mutual friend
Add Friend
-  9 mutual friends
Add Friend
-  1 mutual friend
Add Friend
-  1 mutual friend
Add Friend

MARKENRECHT

- Als Marke schutzfähig sind u.a.
 - Wörter (z.B. Lufthansa, Nivea, Opel, Uhu, Tempo)
 - Abbildungen (z.B. springende Raubkatze von Puma)
 - Buchstaben (z.B. VW, BMW)
 - Zahlen (z.B. 4711, 600 für Mercedes)
 - dreidimensionale Gestaltungen einschl. der Form einer Ware oder ihrer Verpackung (z.B. Coca-Cola-Flasche, Dreiecksform von Toblerone)
 - sonstige Aufmachungen einschl. Farben und Farbzusammenstellungen (z.B. Magenta für Telekom) usw.

- Häufigsten Formen:
 - Wortmarken (z.B. Microsoft, VW)
 - Bildmarken (z.B. Logos)
 - Wort-/Bildmarken (z.B. Logo von Google, AEG)Auch Werbeslogans können schutzfähig sein!

Überprüfung im Markenregister des ÖPA see-ip

Markenrechtsverletzungen

- Die Benützung einer fremden Marke ohne Zustimmung des Markeninhabers ist nur zulässig, wenn sie das einzige Mittel ist, der Öffentlichkeit eine vollständige und verständliche Information über die Bestimmung der vertriebenen Waren und Dienstleistungen zu liefern
- Mazda Chip tuning: nur Wortmarke, nicht Bildmarke



Werberecht, Direktwerbung

E-Mail Werbung

SPAM: Zusenden unerbetener e-Mails zu Werbezwecken verboten

... es sei denn...

Der Empfänger hat ausdrücklich zugestimmt (Dtld double opt in) oder

Direktwerbung per Mail

Erlaubt, wenn

- bereits Kunde (Bestandskunde) ist und
- Werbung für ähnliche Produkte und
- Empfänger von vornherein bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos jederzeit die Möglichkeit hat weitere Zusendung abzulehnen und
- Empfänger nicht bereits von vornherein abgelehnt hat, zB durch Eintrag auf Robinsonliste der RTR-GmbH:
eintragen@ecg.rtr.at;
http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation_Konsumentenservice_E-Commerce-Gesetz
- Identität des Absenders muss immer klar erkennbar sein

- Was Werbung ist, muss als Werbung erkennbar sein
- Verbot der Verschleierung
 - Produktbesprechungen durch Dritte ohne Wissen des Kunden vom Hersteller finanziert oder gar gestaltet
 - Werbung als amtliche Zustellung getarnt
 - Werbung als private Mitteilung getarnt
 - auch untersagt, wenn Werbecharakter erst bei genauem Lesen / Betrachten erkennbar ist, aber bei flüchtiger Betrachtung eben ein anderer Eindruck entsteht

Internetspezifische Werbeformen

- Keyword Advertising (Werbung mit bestimmten Suchwörtern)
- Word Stuffing (Verbergen von Suchwörtern im html-Text)
- Hyperlinks
- Powershopping (hohe Rabatte bei gemeinsamen Einkauf)
- Interstitials (pop-ups)

- Keine dieser Werbemethoden ist grundsätzlich verboten



cafe

Suche

[Erweiterte Suche](#)
[Einstellungen](#)

Web-Suche Suche Seiten auf Deutsch

Web Ergebnisse 1 - 10 von ungefähr 305.000.000 für cafe. (0,05 Sekunden)

Verwandte Suchvorgänge: [metacafe](#) [cafe.co.yu](#)

[Café – Wikipedia](#)

Das **Café** (französisch für Kaffee, von arabisch qahwa) ist ursprünglich eine Gaststätte, in der unter anderem Kaffee angeboten wird (deutsch auch Kaffeehaus) ...

de.wikipedia.org/wiki/Café - 38k - [Im Cache](#) - [Ähnliche Seiten](#)

[Dating Cafe](#)

Die Testsieger-Singlebörse: Seriöse Partnersuche mit Fotos & km-Entfernung. Dazu Singlereisen, Single-Events uvm.

www.datingcafe.de/ - 4k - [Im Cache](#) - [Ähnliche Seiten](#)



[An Cafe - Escapism](#)

An Cafe - Escapism pv...An Antic Antique Cafe

4 Min. und 54 Sek. - ★★★★★

www.youtube.com/watch?v=3xOt1As-JeI

[Cafe & Bar Celona](#)

Die **Cafe & Bar Celona** - Seite benötigt das kostenlose FLASH-Plugin mindesten in Version 8. Sie können das Plugin unter folgendem Link kostenlos ...

www.cafe-bar-celona.de/ - 2k - [Im Cache](#) - [Ähnliche Seiten](#)

[C A F E Overview- \[Diese Seite übersetzen \]](#)

Corporate Average Fuel Economy (CAFE) is the sales weighted average fuel economy, expressed in miles per gallon (mpg), of a manufacturer's fleet of ...

www.nhtsa.dot.gov/cars/rules/cafe/overview.htm - 37k - [Im Cache](#) - [Ähnliche Seiten](#)

Anzeigen

[Eduscho - Für Genießer](#)

Kaffeespezialitäten und Zubehör
Erntefrischer Kaffee genossen - Eduscho!
www.eduscho.at

- Wird das fremde Kennzeichen als Keyword gebucht, ist dies dann jedenfalls unzulässig, wenn das fremde Kennzeichen im Anzeigentext aufscheint.
- Wenn das fremde Kennzeichen nicht im Anzeigentext aufscheint, kommt es auf die Ausgestaltung der Anzeige an: Für den Internetnutzer muss klar sein, dass der Werbende mit dem Kennzeicheninhaber nichts zu tun hat.
- Den Firmennamen meines Konkurrenten oder dessen Marken darf ich sohin nur dann als Keyword verwenden, wenn dieser Firmenname oder die Marken nicht im Anzeigentext vorkommen und dem Nutzer klar ist, dass meine Anzeige nicht von diesem Mitbewerber stammt.
- Den Herstellernamen darf ich als Wort in Keyword-Werbeanzeigen verwenden, wenn dem Nutzer klar ist, dass ich dieses Produkt vertreibe (repariere), aber nicht der Hersteller bin.

P2B Verordnung

Fairness und Transparenz auf Plattformen



Bei den Anbietern der Online-Vermittlungsdienste, die unter diese Verordnung fallen, handelt es sich beispielsweise um Online-Marktplätze (wie Amazon oder Ebay) und sonstige Plattformen (wie Hotelbuchungsportale, Immobilienportale und App Stores).

Unter dem Begriff Online-Vermittlungsdienste sind auch Preisvergleichsdienste, Online-Suchmaschinen (wie Google) und soziale Medien (wie Facebook), soweit sie eine gewerbliche Nutzung ermöglichen, zu subsumieren.

Diese Verordnung gilt nicht für Online-Zahlungsdienste, Werbeinstrumente oder Werbebörsen

- Die Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Informationspflichten muß klar und verständlich sein
- Offenlegung von Ranking-Parametern
- die Gründe für die Aussetzung, Einschränkung oder Vertragsbeendigung sind zu übermitteln
- Information zu den Auswirkungen der AGB auf Immaterialgüterrechte müssen vorhanden sein
- Wenn ein Plattformbetreiber seine konzerneigenen Dienste oder Produkte (z.B. selbst als Händler tätig) anders (besser) behandelt als die des gewerblichen Nutzers, so muss jede differenzierte Behandlung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anhand der wichtigsten wirtschaftlichen, geschäftlichen und rechtlichen Erwägungen beschrieben werden
- Wenn ein gewerblicher Nutzer durch die AGB eines Plattformbetreibers eingeschränkt ist, sein Produkt oder Leistung anderswo zu besseren Bedingungen anzubieten, so muss der Plattformbetreiber die Gründe für die Einschränkung erläutern.

Überblick über die wesentlichen Änderungen durch die Omnibusrichtlinie

a) Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verbraucherrechte-Richtlinie (FAGG)

gilt künftig auch für Verträge über digitale Inhalte, die nicht auf einem Datenträger gespeichert sind, und für digitale Dienstleistungen, wenn der Verbraucher dem Unternehmer hierfür personenbezogene Daten zur Verfügung stellt und der Unternehmer diese Daten nicht allein für rechtliche Anforderungen nach dieser Richtlinie benötigt und verarbeitet (Bezahlung mit Daten und nicht durch Entgelt).

Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, welche nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, sind zB downloads von E-Books.

Digitale Dienstleistungen sind zB soziale Medien, Cloud-Speicher, E-Mail-Konten oder Konten bei sozialen Netzwerken, Dienste zur gemeinsamen Nutzung von Video- oder Audioinhalten und andere Formen des Filehostings, Textverarbeitung oder Spiele, die in der Cloud angeboten werden und Cloud-Anwendungen.

b) Änderungen bei der Verbraucherrücktrittsbelehrung

Für die verpflichtende Belehrung von Verbrauchern über ihr gesetzliches Rücktrittsrecht ergeben sich Änderungen im Detail, insbesondere bei digitalen Inhalten, die nicht auf einem Datenträger gespeichert sind.

c) Wegfall der Pflichtangabe der Faxnummer in Verbraucherrücktrittsbelehrung und Widerrufsformular

Es wird künftig nicht mehr verpflichtend sein, eine vorhandene Faxnummer in der Rücktrittsbelehrung und dem Muster-Widerrufsformular anzugeben, da die EU-Kommission die Faxtechnik heutzutage für überholt hält.

d) Erweiterte Kontaktinformationen bei Fernabsatzverträgen

Auch hinsichtlich der verpflichtenden Kontaktinformationen bei Fernabsatzverträgen ergeben sich für Unternehmer künftig Änderungen. Der Umfang der Pflichtinformationen wird auf Händlerseite erweitert werden.

e) Hinweispflicht, wenn personalisierter Preis aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung berechnet wird

Eine neue Informationspflicht der Händler besteht dann, wenn der dem Verbraucher angezeigte Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung oder der Erstellung von Profilen des Verbraucherverhaltens personalisiert wurde.

f) Strenge Regelungen bei Preissenkungen

Die Richtlinie führt auch zu massiven Änderungen beim Preisangabenrecht. So ist künftig bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung der vorherige Preis anzugeben, den der Händler vor der Preisermäßigung über einen bestimmten Zeitraum angewandt hat. Der vorherige Preis ist der niedrigste Preis, den der Händler innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tage vor der Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat.

g) Unzulässigkeit des Vertriebs von Waren unterschiedlicher Qualität als identisch

Ein Händler begeht künftig eine unzulässige irreführende Handlung, wenn er tatsächlich unterschiedliche Produkte als identische Produkte in der EU vermarktet. Gibt es also von einem Produkt für einen bestimmten EU-Markt **eine „Sparversion“**, darf diese nicht mehr als identisch zur Version für die anderen EU-Märkte angeboten werden.

h) Bewertungen:

Unternehmer, die Kundenrezensionen zu Produkten anzeigen, müssen nunmehr angeben, ob Mechanismen zur Sicherstellung von deren Authentizität getroffen wurden. Zu den zumutbaren und verhältnismäßigen Schritten zur Prüfung von Bewertungen zählen etwa technische Mittel zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit einer Person, die eine Bewertung veröffentlicht, beispielsweise indem Informationen darüber angefordert werden, ob ein Verbraucher das Produkt tatsächlich verwendet oder erworben hat.

Gleiches gilt für gefälschte Rezensionen, die vom Unternehmer selbst veranlasst wurden.

i) Ein weiterer neuer Schwarzlistenverstoß gegen das Wettbewerbsrecht ist das Anbieten von Veranstaltungstickets, die zuvor unter Verwendung von **programmierten „Bots“ zur Umgehung von Maximalabnahmebegrenzungen** erlangt wurden.

j) Werden von einem Vergleichsportal Produktrankings für Produkte verschiedener Anbieter vorgenommen, muss der Betreiber für den Verbraucher sichtbar anzeigen, welche Rankingkriterien genutzt werden, und wie diese zueinander gewichtet sind.

k) Onlinemarktplätze, also Portale, die Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge (auch) mit anderen Unternehmern oder Verbrauchern abzuschließen, treffen neue Hinweispflichten. Sie haben von den jeweiligen Anbietern in Erfahrung zu bringen, ob diese als Unternehmer oder Verbraucher agieren und die Informationen potenziellen Käufern anzuzeigen. Dies ist zu verbinden mit Hinweisen auf die jeweiligen Rechtsfolgen wie zum Beispiel dem Rücktrittsrecht.

l) Verbrauchern sollen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Unternehmer offenstehen, die unlautere Wettbewerbsmethoden verwenden.



m) Onlineanbieter, die Produktpreise durch automatisierte **Entscheidungsfindung individuell an den Besucher anpassen („Dynamic Pricing“)**, trifft nun eine diesbezügliche Hinweispflicht (etwa dann, wenn sich der aufgerufene Preis für den konkreten Verbraucher erhöht, wenn dieser die Website mehrmals besucht).

n) Staatliche Sanktionen für Unternehmer, die unlautere Geschäftspraktiken oder gegenüber Verbrauchern missbräuchliche Vertragsklauseln verwenden oder Verstöße gegen die Verbraucherrechterichtlinie begehen, werden näher geregelt. Die Obergrenze für Sanktionen darf dabei nicht unter 4% des Jahresumsatzes des Unternehmers betragen, anderenfalls bis zu 2 Millionen Euro, wenn der Jahresumsatz nicht feststellbar ist.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Birgit Noha, LL.M
Zieglergasse 1/18
A-1070 WIEN

Tel: +43-1-522 27 29
Fax: + 43-1-5239001-91
E-Mail: office@laws.at
WWW.LAWS.AT

Mag Birgit Noha, LLM
Rechtsanwältin
 zertifizierte
 Datenschutzbeauftragte
 Zieglergasse 1/18
 A-1070 Wien / Vienna
 Mail: office@laws.at
 Tel: +43 (0)1 / 90680 – 730
 Mobil: +4369917171009

07.03.2022 1



Online Recht und DSGVO

Der rechtssichere Online-Shop
 internationaler E-Commerce
 Schutzrechte
 DSGVO
 Informationspflichten
 P2B Verordnung
 Omnibus RL

07.03.2022 1



Ein Vertrag

kommt zustande durch

- Angebot und
- Annahme

.....auch mündlich (zB auch in der Online Konferenz oder im Chat)

07.03.2022 Mag. Birgit Noha, LL.M. 3



Besondere e-Commerce Bestimmungen

- Web-Shops sind Aufforderungen der Anbieter an Konsumenten, d.h. Konsument legt Angebot (Warenkorb)
- Durch Absenden bindet sich der Konsument, nicht der Anbieter
- ⚖ Ungleichgewicht zwischen Anbieter und Konsument →
- E-Commerce Regeln sollen Gleichgewicht herstellen

07.03.2022 Mag. Birgit Noha, LL.M. 4



Was offline gilt, gilt online: EUROPAWEITE/NATIONALE VORSCHRIFTEN

zB.:

- Verpackungsverordnung
- Produktsicherheitsgesetz (Kennzeichnungspflicht)
- Produktbezogene Informations- und Kennzeichnungspflichten
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- Batteriegesetz etc.

07.03.2022 Mag. Birgit Noha, LL.M. 5



Auf was müssen Online-Händler besonders achten?

- Anwendbares Recht
- Preis-/Grundpreisangaben
- Fehler im Impressum
- Formulierungen in den AGB
- Unzulässige Klauseln (Transport)
- Versandkosten
- Lieferzeitangaben
- Bestell-Button
- Datenschutzerklärung
- Produktspezifische Pflichten
- Wettbewerbs-, Marken-, Urheberrecht
- Unzulässige Werbung
- Werbeaussagen

07.03.2022 Mag. Birgit Noha, LL.M. 6

Verhalten bei einer Abmahnung

- Prüfen, ob der Vorwurf gerechtfertigt und beweisbar ist
- Prüfen, ob der Absender zur Abmahnung berechtigt ist
 - Mitbewerber/Rechtsanwalt
 - Verbände
 - Rechteinhaber
- Sofern Frist zu kurz, Abmahnenden um Fristverlängerung ersuchen
- Abmahnung niemals ignorieren (sonst höhere Kosten - einstweilige Verfügung / Klage)
- Vorformulierte Unterlassungserklärung modifizieren (Unterlassungserklärung = Vertrag und hat lebenslange Gültigkeit)

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

7

Was ist eine Abmahnung und wie gehe ich damit um?

- Abmahnung = Unterlassungsaufforderung (formloses Schreiben)
 - Verletzung von Rechten
 - Frist für Unterfertigung
 - Androhung gerichtlicher Schritte
- Kosten
 - Vertragsstrafe
 - Ersatz der Abmahnkosten
- Unterlassungsverpflichtungserklärung
 - Nicht wie übermittelt unterschreiben!
- Gerichtsstand
 - Osterreich oder überall, weil Internetseiten überall abrufbar sind
- Zahlreiche Abmahngründe

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

8

GRUNDSATZ DES ANWENDBAREN RECHTS
in der EU

Herkunftslandprinzip in der EU (österr. Recht, da Verkauf aus Österreich erfolgt) - zB Impressum

ACHTUNG: **zahlreiche Ausnahmen**

- z.B. durch Vereinbarung
- Bestimmungslandprinzip
 - Verbraucherschutzrecht
 - gewerbliche Schutzrechte (Markenrecht, Musterschutz, Patentrecht)
 - Wettbewerbsrecht
 - Rechtsvorschriften über Waren (Normen, bes. Kennzeichnungspflichten)
 - Jugendschutzgesetz
 - Spams

Voraussetzung: **Ausrichten der Tätigkeit auf den internationalen Markt**

AUSSCHLUSS VON AUSLÄNDISCHEM RECHT in der EU

„Wir liefern nur innerhalb Österreichs“ - Hinweis: Geoblocking

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

9

Sämtliche Elemente des Web-Shops wie Bestellvorgang, Produktauszeichnung, Rücktritts-/Widerrufsbelehrung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Produktkennzeichnung udgl. müssen bei Verbrauchern den Rechtsordnungen jener Länder entsprechen, auf die Verkaufstätigkeit ausgerichtet ist.

Rechtswahl möglich, aber: Bei Verbraucherverträgen kann die günstigere Vorschriften im Aufenthaltsland des Konsumenten in der EU nicht ausgeschlossen werden.

Vollharmonisierung der Verbraucherrechte und einheitliche Regelung von Rücktritts-/Widerrufsrecht und Rücktritts-/Widerrufsbelehrung auf europäischer Ebene

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

10

VERKAUF AN UNTERNEHMER (B2B)

- Vertragsrecht: Freie Rechtswahl möglich
Sofern keine Rechtswahl erfolgt ist, gilt Herkunftslandprinzip (d.h. österreichisches Recht)
- Gerichtsstand: Freie Rechtswahl möglich
- Bei ausschließlichem Verkauf an Unternehmer:
- **deutlich hervorgehobener Hinweis auf Website nötig:** „Wir verkaufen nur an Unternehmer“
 - Technische Sperren (Gewerbeanmeldung, "US-IdNr.")
- Keine speziellen Informationspflichten, kein Widerrufsrecht vorgesehen
- Button-Lösung gilt nicht
- Angabe von Nettopreisen ausreichend
- Achtung: **Impressumpflicht und Datenschutzbestimmungen gelten auch hier!**
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sinnvoll, weil Haftungs- und Gewährleistungseinschränkungen etc. möglich

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

11

VERKAUF AN VERBRAUCHER (B2C)

Gerichtsstand

- Grundsatz: Wohnsitz des Verbrauchers
- Klage des ausländischen Verbrauchers - Wahlrecht des Verbrauchers
 - Klage bei Gericht in Österreich
 - Klage bei ausländischem Gericht
- Klage des österreichischen Unternehmers
 - Verbraucher kann nur am Wohnsitz des Verbrauchers verklagt werden
- Rechtswahl möglich, aber es gelten die für den Verbraucher günstigeren Bestimmungen
- Informationspflichten vor / nach Vertragsabschluss
 - Vertragsinfos unmittelbar vor dem Bestellbutton - sonst kein wirksamer Vertrag, **Bestätigungs-Mail** inkl. AGB und Rücktrittsbelehrung
- Bestellbutton
- Richtige Preisangabe
 - Gesamtpreisangabe / Pflicht zur Grundpreisangabe, Hinweis auf zusätzliche Liefer- oder Versandkosten
- Achtung: Keine voreingestellten Schaltflächen verwenden
- Rücktrittsbelehrung und Widerrufsformular (gesetzliche Muster verwenden)

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

12

AGBs



- **Verwendung von AGBs nicht verpflichtend aber sinnvoll**
 - Webshop-Betreiber kann vieles zu seinen Gunsten regeln
 - Die gesetzlich notwendigen Informationen können dort „untergebracht“ werden
- **AGB müssen wirksam in den Vertrag einbezogen werden**
 - **Möglichkeit der Kenntnisnahme** vor der Bestellung
 - Kenntnisnahme des Kunden (z.B. durch Häkchen oder Button)
- **Falsch formulierte bzw. unzulässige Klauseln können zu Abmahnungen führen**

(z.B. Versand auf Risiko des Käufers, Untersuchungs- und Rügepflicht, Einlagerungsgebühren bei Rücktritt)
- **Speicher- und Ausdruckbarkeit**
- **Achtung Generatoren (stimmen nicht mit tatsächlichen Ablauf überein, berücksichtigen nicht die Bedürfnisse des Shops, link vorgesehen)**

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

13

Informationspflichten



Impressum (Anbieteridentifikation)

- Leicht und unmittelbar zugänglich (Ein-Klick-Regel)
- Ständig verfügbar

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

14

Anbieteridentifikation: Kleine/große Website



- Die volle Offenlegungspflicht betrifft neben Newsletter nur jene Websites, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die **öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen** („große Websites“).
- Websites, die sich auf die (Werbe-) Präsentation des Unternehmens selbst oder seiner Leistungen oder Produkte beschränken, gelten daher als kleine Website. Der einfache Webshop ohne redaktionelle Beiträge unterliegt daher nicht der vollen, sondern nur einer eingeschränkten Offenlegungspflicht (kleine Website).

Auf kleinen Websites sind anzugeben:

- Name/Firma des Medieninhabers
- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
- Wohnort/Sitz des Medieninhabers (volle Postadresse ist nicht notwendig)

- Bis auf den Unternehmensgegenstand sind diese Angaben ohnehin schon bisher auf Grund des ECG zu machen, da der Medieninhaber idR mit dem Inhaber bzw. Betreiber der Website ident sein wird.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

15

Anbieteridentifikation nach GewO, MedienG, UGB und ECG große Website



- Namen oder die Firma (inklusive Vornamen)
- für behördliche und gerichtliche Zustellungen taugliche Anschrift
- E-Mail-Adresse und weitere Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme ermöglichen (beispielsweise eine Telefonnummer oder eine Faxnummer)
- Angaben zu den zuständigen Aufsichtsbehörden (beispielsweise das Magistratische Bezirksamt des betreffenden Bezirkes)
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht
- UID-Nummer

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

16



- Mitgliedschaft der WKO, Fachgruppe Handel mit Waren aller Art
- Hinweis auf anwendbare gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften und Zugang dazu , z.B. Gewerberechtliche Vorschriften: Gewerbeordnung (www.ris.bka.gv.at)
- Eventuell Freiwillige Verhaltensrichtlinien: z.B. www.guetezeichen.at (Verlinken mit: <https://www.guetezeichen.at/unternehmen/kriterien.html>)
- die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

17



- Unternehmensgegenstand
- Vertretungsbefugte Organe: Geschäftsführung/Vorstand
- Gesellschafter mit unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen über 25 % sowie mittelbaren Gesamtbeteiligungen über 50 %
- Blattlinie: zB **Präsentation und Verkauf von** Produkten

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

18

Laws.at

Impressum

07.03.2022 Mag. Birgit Noha, LL.M. 19

Laws.at

Firmen A-Z

07.03.2022 Mag. Birgit Noha, LL.M. 20

Laws.at

Informationspflichten

1. Vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten
2. Sonderbestimmung für elektronisch geschlossene Verträge - Button-Lösung
3. Rücktritt

07.03.2022 Mag. Birgit Noha, LL.M. 21

Laws.at

Liste der Informationspflichten

Allgemeine Bedingungen

- ggf. Laufzeit des Vertrages oder die Kündigungsbedingungen
- ggf. die Mindestdauer der Verpflichtungen
- Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Lieferzeitraum
- ggf. Hinweis auf Kautions- oder sonstige Sicherheiten
- Hinweis auf Gewährleistungsrecht
- ggf. Hinweis auf allfällige Garantien und deren Bedingungen
- Vertragssprache
- Hinweis, ob Bestelldaten gespeichert und zur Verfügung gestellt werden
- Hinweis auf Gefahrübergang erst bei Aushandigung der Ware

07.03.2022 Mag. Birgit Noha, LL.M. 22

Laws.at

Lieferinformationen

- Liefergebiet
- Lieferzeit (z.B. 7-10 Werktage) = ist einzuhalten
- Versandkosten, Zölle, Steuern
- Hinweise (z.B. Pfand)

Zahlungsinformationen

- Zahlungsarten
- Hinweis auf mögliche Kosten (z.B. Paypal)
- Hinweis auf Nachnahmegebühr

Achtung: Aufforderung zur Zahlung (z.B. Vorauskasse) bedeutet Vertragsschluss!

07.03.2022 Mag. Birgit Noha, LL.M. 23

Laws.at

Informationspflichten: Rechtslage bis Mai 2022

§ 5 ECG	FAGG	UWG
Name bzw. Firma	Identität des Unternehmers, bspw. Handelsname	Identität des Gewerbetreibenden
Geografische Anschrift	Anschrift des Ortes der Niederlassung	Anschrift
Angaben zur Kontaktaufnahme einschließlich E-Mail	Gegebenenfalls Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse	-
Ggf. Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht	Informationen zu Ware/DL: wesentliche Eigenschaften, Gesamtpreis, Rücktrittsrecht, Gewährleistungsrecht, Vertragslaufzeit, ... u.v.m.	Informationen zum Produkt: Wesentliche Merkmale, Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben, ggf. Rücktritts-/Widerrufsrecht, ...
Kammer, Berufsverband o.Ä. sowie ein Hinweis auf anwendbare gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften	Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Termin, Verfahren zum Umgang mit Beschwerden	Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, sofern Abweichen von beruflicher Sorgfalt

ggf. UID-Nr.

07.03.2022 Mag. Birgit Noha, LL.M. 24

Änderungen durch die Omnibus-RL



§ 5 ECG	FAGG	UWG
Name bzw. Firma	Identität des Unternehmers, bspw. Handelsname	Identität des Gewerbetreibenden
Geografische Anschrift	Anschrift des Ortes der Niederlassung	Anschrift
Angaben zur Kontaktaufnahme einschließlich E-Mail	Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. andere Online-Kommunikationsmittel	Dritter auf Online-Marktplatz (kein Gewerbetreibender)
Ggf. Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht	Informationen zu Funktionalität, Interoperabilität, Kompatibilität von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten, digitalen DL	Informationen zum Produkt: Wesentliche Merkmale, Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben, ggf. Rücktritts-/Widerrufsrecht, ...
Kammer, Berufsverband o.Ä. sowie ein Hinweis auf anwendbare gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften	Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Termin, Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, Preis aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung	Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Verfahren-zum-Umgang-mit-Beschwerden, sofern Abweichen von beruflicher Sorgfalt
ggf. UID-Nr.		

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

25

Liste der Informationspflichten



Zur Ware

- wesentliche Merkmale des Produkts
- Gesamtpreis inkl. aller Nebenkosten ggf. Preisberechnungsart) und Zusatzkosten (sonst trägt Kosten der Unternehmer)
- bei unbefristeten oder Abonnementverträgen die Gesamtkosten oder die Kosten pro Monat (ggf. Preisberechnungsart)

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

26

Wesentlichkeit einer Eigenschaft



- eine, die die Entscheidung eines Verbrauchers beeinflussen wird
- diejenigen Informationen, die die Einsetzbarkeit der Ware und ihre Brauchbarkeit für den konkreten Verbraucher betreffen



07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

27

Größe, Farbe, Material, Waschbarkeit; Menge; für Computerdrucker die Information, wie viel Blatt Papier ein Drucker pro Minute druckt.

Größe und das Material der Möbel, sowie ganz allgemein die Produktbezeichnung (zB elektronischer Geräte) sind solche wesentliche Eigenschaften.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

28



07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

29



Die Info muss unmittelbar vor der Vertragserklärung (zeitliche Unmittelbarkeit), also "im letzten Bestellschritt" erfolgen.

Abbildungen der Ware sind nicht geeignet, die erforderlichen Informationen, insbesondere zum Material und zur Größe eines Produkts, zu ersetzen. Es reicht nicht aus, dass einem Verbraucher die Detailinformationen (irgendwann) während seines Besuchs im Webshop bekannt wurden.

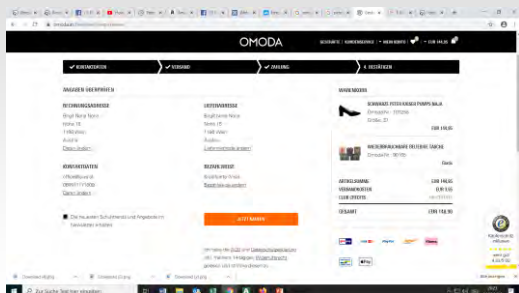
Zahlungspflichtig bestellen

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

30

Button-Lösung korrekt?!? **Laws.at**



Liste der Informationspflichten **Laws.at**

Zum Rücktritt

Belehrung über Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts inkl. Muster – Widerrufsformular (evtl. Musterwiderrufsbelehrung)

- Hinweis auf die Kosten für die Warenrücksendung
- ggf. Umstände, unter denen der Verbraucher sein Widerrufsrecht verliert
- Hinweis, dass der Verbraucher für die erfolgte Dienstleistung im Widerrufsfall ein anteiliges Entgelt zu zahlen hat (falls er ausdrücklich wünscht, dass mit der bestellten Dienstleistung innerhalb der Widerrufsfrist begonnen wird)

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

32

RÜCKTRITTSRECHT – VERSANDKOSTEN (B2C) **Laws.at**

- Hinsendekosten
 - trägt grundsätzlich der Verbraucher
 - macht er vom Widerrufsrecht Gebrauch, hat ihm der Unternehmer diese Kosten zu erstatten (Standardlieferung)
- Rücksendekosten
 - dürfen dem Verbraucher vertraglich auferlegt werden, sofern dieser ordnungsgemäß unterrichtet worden ist
 - Rückzahlung: Verwendung desselben Zahlungsmittels wie beim Kauf (keine Gutschrift)

Unternehmer kann Rückzahlung des Kaufpreises verweigern, bis er die Waren zurückerhalten oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren abgesandt hat.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

33

Rücktrittsrecht - Frist: 14 Kalendertage **Laws.at**

- bei Verträgen über Dienstleistungen, die Lieferung von Wasser, Gas, Strom, Fernwärme oder nicht auf materiellen Datenträger gelieferten digitalen Inhalten ab dem Tag des Vertragsschlusses
- Tag des Fristbeginns (Erhalt der Ware, Vertragsschluss) wird nicht mitgezählt

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

34

Sonstige Ausnahmen vom Rücktrittsrecht **Laws.at**

- Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt
- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,
- Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
- Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygiene Gründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde, (Nur, weil schon jemand eine Matratze ausprobiert hat, wird diese nicht unverkäuflich. Sie könnte schließlich gereinigt werden, meint der EuGH. Damit sei eine ausgepackte Matratze nicht vom Widerrufsrecht ausgeschlossen.)

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

35

Sonstige Ausnahmen vom Rücktrittsrecht **Laws.at**

- Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
- alkoholische Getränke, deren Preis bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, die aber nicht früher als 30 Tage nach Vertragsabschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt,
- Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware, die in einer versiegelten Packung geliefert werden, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen über die Lieferung solcher Publikationen,
- Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie Lieferung von Speisen und Getränken und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist,

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

36

Die DSGVO regelt den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Sie findet Anwendung auf

- die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten und
- die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Datensystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Die verwendete Technologie ist nicht wesentlich. Nicht erfasst sind jedoch manuelle Dateien, die keiner Ordnung unterliegen.

Die DSGVO gilt für das Verarbeiten von personenbezogenen Daten für Tätigkeiten eines Unternehmens/ einer Niederlassung in der Union. Dabei ist es egal, ob es sich um die Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters handelt.

Sie ist auch dann anwendbar, wenn die Verarbeitung der Daten für die Niederlassung gar nicht in der EU stattfindet.

Beispiel:

Die Kundendaten eines österreichischen Handelsunternehmens werden vom Mutterkonzern in den USA gespeichert.

•Niederlassungen außerhalb der EU („Marktortprinzip“)

Ebenfalls unter die DSGVO fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die sich in der EU befinden, um

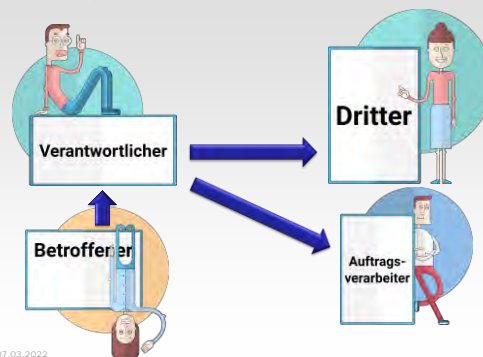
•Ihnen Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob die Person eine Zahlung zu leisten hat (Beispiel: Ein US-Unternehmen bietet über das Internet Bücher in Österreich an).

•das Verhalten der Personen in der EU zu beobachten (Beispiel: Ein kanadisches Unternehmen beobachtet mithilfe eines Analysetools das Einkaufsverhalten von Personen in Österreich).

Was ist Datenverarbeitung?

- Erheben... Erfassen... Organisation... Ordnen... Speicherung... Anpassung... Veränderung... Auslesen... Abfragen... Verwendung... Offenlegung durch Übermittlung... Verbreitung... Bereitstellung... Abgleich... Verknüpfung... Einschränkung... Löschen... Vernichtung
- Eine sortierte Sammlung von Visitenkarten
- Abgelegte Mails sind Datenverarbeitung!

Grundlagen – Art 4 DSGVO



Prüfliste:

Was machen wir? (Zwecke, Datenanwendungen, Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter?)

Was für Daten haben wir?

Wer bekommt welche Daten wofür?

Dürfen wir das? (Rechtsgrundlage)

Formalitäten. Verfahrensverzeichnis, intern. Datenverkehr, Auftragsverarbeitungsverträge, Informationspflichten, Folgenabschätzung, Mitarbeiterbelehrung, Betriebsratszustimmungen, **Betriebsvereinbarungen.....**

...eine Datenverarbeitung ist also dann rechtmäßig, wenn... (Art 6 DSGVO)

- Erfüllung eines Vertrages? Notwendigkeit zur Vertragserfüllung oder vorvertraglicher Maßnahmen
- Einwilligung?
- Rechtliche Verpflichtung? (z.B.: ASVG für AN-Daten)
- Überwiegende berechnete Interessen des Verantwortlichen? (z.B.: Konzerninteressen)
- Anonymisiert?
- Verwendung im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder eines Dritten
- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse
- Daten sind öffentlich

Die rechtliche Basis einer Verarbeitung muss immer dokumentiert werden, damit sie bei einer Überprüfung Gültigkeit hat!!

Zu unterscheiden ist zwischen Einwilligung und reiner Information (Datenschutzerklärung)

Die DSB hatte es auch für unzulässig erachtet, wenn die Einwilligung Tatbestände erfasst, die keiner Einwilligung unterliegen, aber den Eindruck erweckte, dass eine Einwilligung erforderlich ist (weil Datenverarbeitung zB für Vertragserfüllung erforderlich ist). Dazu kommt, dass eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Wenn keine Einwilligung erforderlich ist, ist auch keine einzuholen. Bitte nicht: „Ich stimme der Datenschutzerklärung zu“, sondern „Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen“.

Informationspflicht im WebShop (Datenschutzerklärung)

Im Zusammenhang mit einem Internetauftritt werden "personenbezogene Daten" erhoben, d.h. festgehalten und gespeichert.

➔ Pflicht zur Verwendung einer gesonderten Datenschutzerklärung

Diese hat zu enthalten:

Gesonderte Datenschutzerklärung

- Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen
- Zweck sowie Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, ggf Angabe der berechtigten Interessen zur Datenverarbeitung wenn diese auf einer Interessenabwägung beruht
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Absicht, Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln
- Speicherdauer, bzw Kriterien für die Festlegung der Dauer
- Hinweis auf das Auskunftsrecht, Berichtigungsrecht und Lösungsrecht oder Einschränkung der Verarbeitung sowie auf das Widerspruchsrecht und das Recht auf Datenübertragbarkeit

Gesonderte Datenschutzerklärung

- Hinweis auf das Widerrufsrecht, wenn die Daten durch Einwilligung erhoben wurden
- Hinweis auf ein allfälliges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- Hinweis, wie weit die Datenbereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist oder für den Vertragsabschluss erforderlich ist
- Hinweis, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereit zu stellen und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte
- Hinweis, ob die Daten zu einer automatisierten Entscheidungsfindung (einschließlich [Profiling](#)) verwendet werden und eine allgemein verständliche Darstellung der Entscheidungslogik sowie der Tragweite der Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung
- Verwendung der Daten für einen anderen als den ursprünglichen Verwendungszweck => neue Informationspflicht

Verfahrensverzeichnis?

„Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“

Unter den Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Datenschutzes versteht man alle Vorgänge im Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten.

Verarbeitungsverzeichnis

- Selbstbeurteilung durch
 - Interne Dokumentation
 - Entfall der Meldepflicht bei DSB
 - Verfahrensverzeichnis
 - ❖ > 250 Mitarbeitern
 - Verarbeitung Risiko für die betroffenen-Rechte
 - Verarbeitung nicht nur gelegentlich
 - Sensible oder strafrechtliche Daten

1. Name und Kontakt des Verantwortlichen
2. Zweck der Verarbeitung, also das WARUM.
3. Welche Personengruppen sind betroffen und welche Daten von ihnen
4. Wem werden diese Daten zur Verfügung gestellt (intern, extern, auch Drittländer)
5. Beschreibung der Übermittlung an das Drittland (ist dies rechtlich abgesichert?)
6. Vorgesehene Löschrfristen der Daten (wenn möglich)
7. allg. Beschreibung der technischen Sicherheit der Daten (wenn möglich)

Verfahrensverzeichnis einfach

- Datenverarbeitungen/Datenverarbeitungszwecke (Zwecke und Beschreibung der Datenverarbeitung)
- Kategorien der betroffenen Personen
Lfd. Nr. *Beschreibung der Kategorien betroffener Personen*
z. B. *Kunden*
z. B. *Mitarbeiter*
z. B. *Lieferanten*
usw.
- Rechtsgrundlagen
- Kategorien der verarbeiteten Daten und Ankreuzen, ob sie und an welche Empfänger sie übermittelt werden
- Lösungs- und Aufbewahrungsfristen

Kategorien der Empfänger inkl. Auftragsverarbeiter sowie Übermittlungsort (Drittstaat, Internationale Organisation wie z.B. UNO, OSZE)

Empfänger-Kategorien bzw. Empfänger in Drittstaaten oder Internationalen Organisationen	Drittstaat	Internationale Organisation
(aus 4. a)	(Angabe des Drittstaats, d.h. Staaten außerhalb der EU)	(Angabe der intern. Organisation)

Datenschutz-Folgenabschätzung

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, benötigt man eine Datenschutzfolgenabschätzung.

Datenschutz-Folgenabschätzung

- Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35)
 - Systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge
 - Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit
 - Risikobewertung: Betroffenenrechte
 - Geplante Maßnahmen gegen Risiken
 - Genaue Dokumentation

Auftragsdatenverarbeitung

- Auftragsverarbeiter muss ausreichende Gewähr für rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung bieten (Nachweis mittels Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens möglich!)
- schriftlicher Vertrag Verantwortlicher – Auftragsverarbeiter
- mindestens Pflichten nach Art 28 DSGVO
- Gilt auch bei Cloud Computing, Transportdienstleister, Zahlungsdienstleister, MailChimp etc.

Datenübermittlung in Drittländer



Gleichgestellt mit EU:

- EU, alle Mitgliedstaaten und EWR

Angemessenheitsbeschluss der Kommission:

- Schweiz, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Färöer-Inseln, Argentinien, Andorra, Israel, Kanada, Uruguay, Neuseeland
- Transfer mit Standardvertragsklauseln und zusätzlichen Maßnahmen genehmigungsfrei??
- Verbindliche interne Vorschriften im Konzern (Binding Corporate Rules), wenn von der Datenschutzbehörde genehmigt

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

67

Keine Genehmigung erforderlich, wenn



- die Daten anonymisiert sind
- die ausdrückliche Einwilligung vorliegt, sofern über bestehende Risiken informiert würde
- ein Vertrag zwischen Verantwortlichen und Betroffenen nicht anders als durch die Übermittlung der Daten ins Ausland erfüllt werden kann (Vertragserfüllung)
- die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse des Betroffenen geschlossenen Vertrages notwendig ist
- die Übermittlung zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich ist

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

68

Rechte des Betroffenen



- Informationspflichten und Auskunftsrecht (ua auch über geplante Speicherdauer)
- Recht auf Berichtigung
- **Recht auf Löschung und Recht auf „Vergessen werden“**
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung an alle Empfänger
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Mitnahme von einem Anbieter zum nächsten)
- Widerspruchsrecht
- Beschwerdemöglichkeiten bei Aufsichtsbehörde

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

69

Welche Datensicherungsmaßnahmen sind bereits beim Webauftritt notwendig?



Datenanwendungen sind nach Möglichkeit so zu konfigurieren, dass bereits durch technische Voreinstellungen oder Konfigurationen der Website ein möglichst hohes Datenschutzniveau erreicht und erhalten wird (privacy by design/privacy by default).

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

70

Datenschutz durch Technik (privacy by design)



Verantwortlicher muss:

- sowohl bei Festlegung der Mittel
- als auch bei der Verarbeitung selbst
- technische und organisatorische Maßnahmen treffen,

um die Datenschutzprinzipien zu implementieren

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

71

Technische Umsetzung im Webshop



Erreichen eines Grundschutzes im Unternehmen durch Technikeinsatz

- Applications Firewall
- Verschlüsselung
- 2-Faktor Authentifizierung
- Versperrebare **Türen/Kästen/Server/etc...**
- usw ...



07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

TOM	Ziel	Beispiele für eine TOM
Zufrittskontrolle	Verhindern, dass Unbefugte Zugriff zu den Datenverarbeitungsanlagen haben.	Alarmanlage Passwörter
Zugangskontrolle	Verhindern, dass Unbefugte Datenverarbeitungsanlagen nutzen können.	Passwortverfahren Verschlüsselung
Zugriffskontrolle	Gewährleisten, dass nur Berechtigte auf Daten zugreifen können und diese nicht unbefugt gelesen, verändert, kopiert oder entfernt werden können.	Berechtigungsrechte Protokollierung
Wartungskontrolle	Gewährleisten, dass Daten bei der elektronischen Übertragung/Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	Verschlüsselung VPN
Eingangskontrolle	Gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und wer Daten verändert oder entfernt hat.	Protokollierung Protokollauswertungssysteme
Auftragskontrolle	Gewährleisten, dass Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.	Vertragsgestaltung bei AVD Kontrollen
Verfügbarkeitskontrolle	Gewährleisten, dass Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	Datensicherung/Backup Erweit. Wirtenschutz
Trennungsgesamt	Gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden	Mehrstufige Trennung der Systeme

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

73

Privacy by Default

Privacy by Default heißt übersetzt „Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ und bedeutet, dass die Werkeinstellungen datenschutzfreundlich auszugestaltet sind.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

74

Social media Plugins



07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

75

Facebook, Twitter, Google + etc:
Single Sign On und Social-Plugins sind
datenschutzrechtlich problematisch

Mit Einloggen des Nutzers via Facebook Connect wird eine Verbindung zu den Facebook Servern aufgebaut und die IP-Adresse des Nutzers an Facebook übertragen.

Je nach Konfiguration des Facebook-Accounts und des Webshops **sendet Facebook anschließend die „öffentlichen“ (personenbezogene) Daten** an den Webshop-Server.

Social Plugins werden als iFrames in einer Webseite eingebunden. iFrames ermöglichen es, Webinhalte von einer anderen (externen) Webseite in die aufgerufene Webseite einzubinden. Diese Technik wird vielfach auch für das Einbinden von Werbeanzeigen auf Webseiten genutzt.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

76

Plugins sozialer Netzwerke auf Webseiten dürfen nur mit Zustimmung betroffener Nutzer personenbezogene Daten an Anbieter wie Facebook oder Twitter übertragen.

Empfohlen wird daher, davon abzusehen oder zumindest eine umfassende Zustimmung des users einzuholen. Für die Verwendung der Social-Plugins gibt es die Möglichkeit der **„Zwei-Klick-Lösung“** und **„Shariff“ Lösung**.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

77

Der EuGH hat entschieden, dass Website-Betreiber, die Social Plugins (hier Facebook Like-Button) einbinden, zusammen mit dem Diensteanbieter verantwortlich für die Verarbeitung sind. Demnach haften sie auch für Verstöße gegen das Datenschutzrecht.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

78

COOKIES



Für Cookies, die zu Tracking- oder Werbezwecken gesetzt werden (nicht erforderliche Cookies), ist eine echte [Einwilligung](#) der Webseitenbesucher nötig. Ein Cookie-Hinweis-Banner reicht nicht aus. Weiter ohne Einwilligung erlaubt sind so genannte First Party Cookies, die für eine Webseite erforderlich sind.

Das sind z.B.:

- Warenkorb-Cookies
- Cookies für LogIns
- Cookies die eine Länder- oder Sprachauswahl betreffen
- Cookies, die Consent Tools für die Cookie Einwilligung setzen.

Über diese muss nur informiert werden.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

79

Die jüngste EuGH -E verdeutlicht, dass es bei Cookie-Banner eine Option für die User geben muss.

Eine aktive Einwilligung muss vorhanden sein.

Das Setzen von Cookies muss ausdrücklich abgelehnt werden können.

Eine pauschale Zustimmung ist unzulässig - die Einwilligung ist für jeden konkreten Fall gesondert einzuholen.



07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

80

Wie sollte man einen Cookie-Banner gestalten?



1 Der richtige Zeitpunkt

Wichtig ist, dass der Cookie-Banner sofort beim Aufruf der Webseite erscheint und zunächst keine nicht unbedingt notwendigen Cookies gesetzt werden und auch keine Daten an Dritte (zum Beispiel über ein Social Plugin) übermittelt werden dürfen.

2 Freiwilligkeit

Wichtig ist auch, dass der weitere Besuch der Webseite nicht davon abhängig gemacht wird, dass der Webseitenbesucher in das Setzen aller Cookies einwilligt. Auch dann, wenn lediglich eine Einwilligung zum Setzen der technisch notwendigen Cookies erteilt wird, muss der Besuch der Webseite weiterhin möglich sein. Klar ist natürlich, dass dann mangels Einwilligung evtl. einige Funktionen der Webseite nicht richtig funktionieren.

3 Vollständige Aufzählung aller Cookies

Im Cookie-Banner sollten die einzelnen Cookies oder – wenn es zu viele sind – zumindest die einzelnen Kontexte (technisch notwendige Cookies, Analyse-Cookies, Cookies zu Werbezwecken etc.) aufgelistet werden: werden nur Kontexte genannt, sollten diese ggf. durch Anklicken in einem weiteren Fenster näher erläutert und die einzelnen Cookies dort spezifiziert werden.

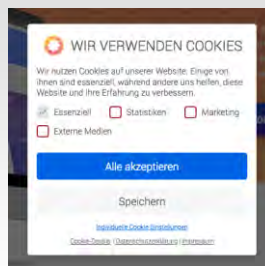
4 Checkboxes mit Opt-In

Dürfen nicht vorangeklickt sein

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

81



07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

82

Verbot des Geoblocking



Wen man keinen berechtigten Grund hat, darf man aufgrund von

- Staatsangehörigkeit der Kunden
- Wohnsitz
- Ort der Niederlassung

nicht diskriminieren, also nicht den Zugriff zum Shop sperren, nicht umleiten etc.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

83

Liefern muss man nicht...



Dann muss der Kunde dem Transport selbst organisieren oder die Ware abholen.

Tipp:

- Genau auf der Seite angeben wohin geliefert wird und wohin nicht.
- Am besten technisch so lösen dass der Kunde eine Rechnungsadresse aus dem ganzen EU-Raum angeben kann, die Lieferadresse aber nur in Ländern welche angeführt sind möglich (Pull-Down mit fixen Vorgaben) sind. „Eine Lieferung ist entsprechend geltendem Recht nur in folgende Länder möglich:.....“.

07.03.2022

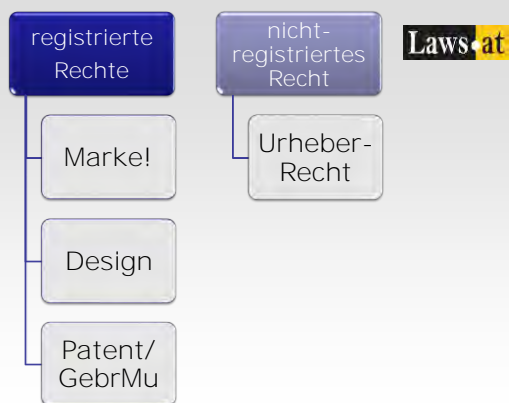
Mag. Birgit Noha, LL.M.

84

Auch zukünftig kann der Verkäufer jede Bestellung (welche ja rechtlich ein Angebot des Kunden ist) ablehnen. Er muss allenfalls nur nachvollziehbar begründen können, dass dies nicht aufgrund der Herkunft des Kunden passiert ist.

Schutzrechte

- Marke
- Urheberrecht
- Firma
- Name, etc.



Urheberrecht

- „Werke iSd Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“
- „Urheber“ eines Werkes ist, wer es geschaffen hat

URheberRECHT

- Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers verbreitet werden
 - Fotos
 - Bücher
 - Musik
 - SW-Programme
 - Landkarten
 - Stadtpläne
 - besonders kreativ gestaltete Texte
 - Websites
- Lizenzvertrag mit dem Urheber (Lizenzgebühr, Nutzungsrechte)
- Verletzung des Urheberrechts: **Abmahnung**

Achtung: Nutzung von Bildern vom Hersteller oder Großhändler, bei dem das Produkt eingekauft wurde, muss sich der Nutzer genehmigen lassen!

- ... bei Fotografie
- Personenbildnisse („Recht am eigenen Bild“):
 - Abgebildeter bzw. Angehörige, wenn berechnete Interessen bestehen
- Bildrechte
 - Lichtbildhersteller, Photograph
 - Bildagenturen

User generated Content:

Illegaler Content (Foto verletzt Urheberrechte oder Beleidigung) =>

Unmittelbarer Täter nicht bekannt oder nicht greifbar =>

Providerhaftung?

Haftung des Hostproviders (z.B. Facebook)

Ein Host Provider, also ein Anbieter der Speicherplatz für fremde Inhalte anbietet, ist von der Haftung befreit, sofern er

1. selbst keinerlei Einfluss auf die Inhalte nimmt,
2. von der Rechtswidrigkeit keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,
3. sobald Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschung offenkundig ist, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Notice and take-down Prinzip

Ohne „Abmahnung“ iSv § 81 Abs 1a UrhG hat der nach [§ 16 ECG](#) privilegierte Hostprovider in der Regel keine Kenntnis davon, dass Dritte unter Inanspruchnahme seiner Dienste in Ausschließungsrechte von Urhebern eingreifen.



MARKENRECHT

- Als Marke schutzfähig sind u.a.
 - Wörter (z.B. Lufthansa, Nivea, Opel, Uhu, Tempo)
 - Abbildungen (z.B. springende Raubkatze von Puma)
 - Buchstaben (z.B. VW, BMW)
 - Zahlen (z.B. 4711, 600 für Mercedes)
 - dreidimensionale Gestaltungen einschl. der Form einer Ware oder ihrer Verpackung (z.B. Coca-Cola-Flasche, Dreiecksform von Toblerone)
 - sonstige Aufmachungen einschl. Farben und Farbzusammenstellungen (z.B. Magenta für Telekom) usw.
 - Häufigsten Formen:
 - Wortmarken (z.B. Microsoft, VW)
 - Bildmarken (z.B. Logos)
 - Wort-/Bildmarken (z.B. Logo von Google, AEG)
 - Auch Werbeslogans können schutzfähig sein!
- Überprüfung im Markenregister des OPA see-ip

Markenrechtsverletzungen

- Die Benützung einer fremden Marke ohne Zustimmung des Markeninhabers ist nur zulässig, wenn sie das einzige Mittel ist, der Öffentlichkeit eine vollständige und verständliche Information über die Bestimmung der vertriebenen Waren und Dienstleistungen zu liefern
- Mazda Chip tuning: nur Wortmarke, nicht Bildmarke



Werberecht, Direktwerbung

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

97

E-Mail Werbung

SPAM: Zusenden unerbetener e-Mails zu Werbezwecken verboten

... es sei denn...

Der Empfänger hat ausdrücklich zugestimmt (DtdI double opt in) oder

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

98

Direktwerbung per Mail

Erlaubt, wenn

- bereits Kunde (Bestandskunde) ist und
- Werbung für ähnliche Produkte und
- Empfänger von vornherein bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos jederzeit die Möglichkeit hat weitere Zusendung abzulehnen und
- Empfänger nicht bereits von vornherein abgelehnt hat, zB durch Eintrag auf Robisonliste der RTR-GmbH: eintragen@ecg.rtr.at; http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation_Konsumentenservice_E-Commerce-Gesetz
- Identität des Absenders muss immer klar erkennbar sein

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

99

Offenkundigkeitsgrundsatz

- Was Werbung ist, muss als Werbung erkennbar sein
- Verbot der Verschleierung
 - Produktbesprechungen durch Dritte ohne Wissen des Kunden vom Hersteller finanziert oder gar gestaltet
 - Werbung als amtliche Zustellung getarnt
 - Werbung als private Mitteilung getarnt
 - auch untersagt, wenn Werbecharakter erst bei genauem Lesen / Betrachten erkennbar ist, aber bei flüchtiger Betrachtung eben ein anderer Eindruck entsteht

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

100

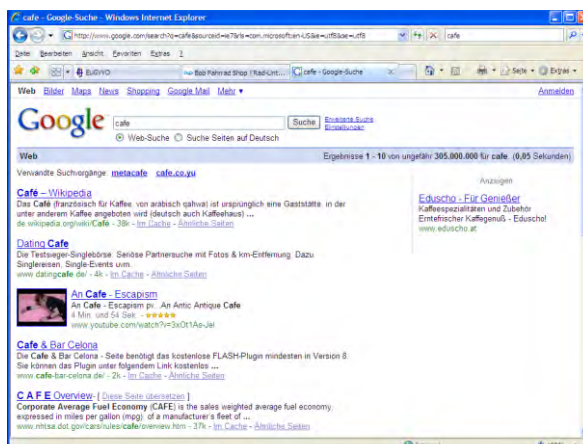
Internetspezifische Werbeformen

- Keyword Advertising (Werbung mit bestimmten Suchwörtern)
- Word Stuffing (Verbergen von Suchwörtern im html-Text)
- Hyperlinks
- Powershopping (hohe Rabatte bei gemeinsamen Einkauf)
- Interstitials (pop-ups)
- Keine dieser Werbemethoden ist grundsätzlich verboten

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

101





- Wird das fremde Kennzeichen als Keyword gebucht, ist dies dann jedenfalls unzulässig, wenn das fremde Kennzeichen im Anzeigentext aufscheint.
- Wenn das fremde Kennzeichen nicht im Anzeigentext aufscheint, kommt es auf die Ausgestaltung der Anzeige an: Für den Internetnutzer muss klar sein, dass der Werbende mit dem Kennzeicheninhaber nichts zu tun hat.
- Den Firmennamen meines Konkurrenten oder dessen Marken darf ich sohin nur dann als Keyword verwenden, wenn dieser Firmenname oder die Marken nicht im Anzeigentext vorkommen und dem Nutzer klar ist, dass meine Anzeige nicht von diesem Mitbewerber stammt.
- Den Herstellernamen darf ich als Wort in Keyword-Werbeanzeigen verwenden, wenn dem Nutzer klar ist, dass ich dieses Produkt vertreibe (repariere), aber nicht der Hersteller bin.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

103

P2B Verordnung

Fairness und Transparenz auf Plattformen



Bei den Anbietern der Online-Vermittlungsdienste, die unter diese Verordnung fallen, handelt es sich beispielsweise um Online-Marktplätze (wie Amazon oder Ebay) und sonstige Plattformen (wie Hotelbuchungsportale, Immobilienportale und App Stores).

Unter dem Begriff Online-Vermittlungsdienste sind auch Preisvergleichsdienste, Online-Suchmaschinen (wie Google) und soziale Medien (wie Facebook), soweit sie eine gewerbliche Nutzung ermöglichen, zu subsumieren.

Diese Verordnung gilt nicht für Online-Zahlungsdienste, Werbeinstrumente oder Werbebörsen

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

104

- Die Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Informationspflichten muß klar und verständlich sein
- Offenlegung von Ranking-Parametern
- die Gründe für die Aussetzung, Einschränkung oder Vertragsbeendigung sind zu übermitteln
- Information zu den Auswirkungen der AGB auf Immaterialgüterrechte müssen vorhanden sein
- Wenn ein Plattformbetreiber seine konzerneigenen Dienste oder Produkte (z.B. selbst als Händler tätig) anders (besser) behandelt als die des gewerblichen Nutzers, so muss jede differenzierte Behandlung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anhand der wichtigsten wirtschaftlichen, geschäftlichen und rechtlichen Erwägungen beschrieben werden
- Wenn ein gewerblicher Nutzer durch die AGB eines Plattformbetreibers eingeschränkt ist, sein Produkt oder Leistung anderswo zu besseren Bedingungen anzubieten, so muss der Plattformbetreiber die Gründe für die Einschränkung erläutern.



07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

105

Überblick über die wesentlichen Änderungen durch die Omnibusrichtlinie



a) Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verbraucherrücktrittsrichtlinie (FAGG)

gilt künftig auch für Verträge über digitale Inhalte, die nicht auf einem Datenträger gespeichert sind, und für digitale Dienstleistungen, wenn der Verbraucher dem Unternehmer hierfür personenbezogene Daten zur Verfügung stellt und der Unternehmer diese Daten nicht allein für rechtliche Anforderungen nach dieser Richtlinie benötigt und verarbeitet (Bezahlung mit Daten und nicht durch Entgelt).

Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, welche nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, sind zB downloads von E-Books.

Digitale Dienstleistungen sind zB soziale Medien, Cloud-Speicher, E-Mail-Konten oder Konten bei sozialen Netzwerken, Dienste zur gemeinsamen Nutzung von Video- oder Audioinhalten und andere Formen des Filehostings, Textverarbeitung oder Spiele, die in der Cloud angeboten werden und Cloud-Anwendungen.

b) Änderungen bei der Verbraucherrücktrittsbelehrung

Für die verpflichtende Belehrung von Verbrauchern über ihr gesetzliches Rücktrittsrecht ergeben sich Änderungen im Detail, insbesondere bei digitalen Inhalten, die nicht auf einem Datenträger gespeichert sind.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

106



c) Wegfall der Pflichtangabe der Faxnummer in Verbraucherrücktrittsbelehrung und Widerrufsformular
Es wird künftig nicht mehr verpflichtend sein, eine vorhandene Faxnummer in der Rücktrittsbelehrung und dem Muster-Widerrufsformular anzugeben, da die EU-Kommission die Faxtechnik heutzutage für überholt hält.

d) Erweiterte Kontaktinformationen bei Fernabsatzverträgen
Auch hinsichtlich der verpflichtenden Kontaktinformationen bei Fernabsatzverträgen ergeben sich für Unternehmer künftig Änderungen. Der Umfang der Pflichtinformationen wird auf Händlerseite erweitert werden.

e) Hinweispflicht, wenn personalisierter Preis aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung berechnet wird
Eine neue Informationspflicht der Händler besteht dann, wenn der dem Verbraucher angezeigte Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung oder der Erstellung von Profilen des Verbraucherverhaltens personalisiert wurde.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

107



f) Strenge Regelungen bei Preissenkungen

Die Richtlinie führt auch zu massiven Änderungen beim Preisangabenrecht.

So ist künftig bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung der vorherige Preis anzugeben, den der Händler vor der Preisermäßigung über einen bestimmten Zeitraum angewandt hat. Der vorherige Preis ist der niedrigste Preis, den der Händler innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tage vor der Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat.

g) Unzulässigkeit des Vertriebs von Waren unterschiedlicher Qualität als identisch

Ein Händler begeht künftig eine unzulässige irreführende Handlung, wenn er tatsächlich unterschiedliche Produkte als identische Produkte in der EU vermarktet. Gibt es also von einem Produkt für einen bestimmten EU-Markt eine „Sparversion“, darf diese nicht mehr als identisch zur Version für die anderen EU-Märkte angeboten werden.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

108



h) Bewertungen:

Unternehmer, die Kundenrezensionen zu Produkten anzeigen, müssen nunmehr angeben, ob Mechanismen zur Sicherstellung von deren Authentizität getroffen wurden. Zu den zumutbaren und verhältnismäßigen Schritten zur Prüfung von Bewertungen zählen etwa technische Mittel zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit einer Person, die eine Bewertung veröffentlicht, beispielsweise indem Informationen darüber angefordert werden, ob ein Verbraucher das Produkt tatsächlich verwendet oder erworben hat.

Gleiches gilt für gefälschte Rezensionen, die vom Unternehmer selbst veranlasst wurden.

i) Ein weiterer neuer Schwarzlistenverstoß gegen das Wettbewerbsrecht ist das Anbieten von Veranstaltungstickets, die zuvor unter Verwendung von **programmierten „Bots“ zur Umgehung von Maximalabnahmebegrenzungen** erlangt wurden.

j) Werden von einem Vergleichsportal Produktrankings für Produkte verschiedener Anbieter vorgenommen, muss der Betreiber für den Verbraucher sichtbar anzeigen, welche Rankingkriterien genutzt werden, und wie diese zueinander gewichtet sind.

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

109



k) Onlinemarktplätze, also Portale, die Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge (auch) mit anderen Unternehmern oder Verbrauchern abzuschließen, treffen neue Hinweispflichten. Sie haben von den jeweiligen Anbietern in Erfahrung zu bringen, ob diese als Unternehmer oder Verbraucher agieren und die Informationen potenziellen Käufern anzuzeigen. Dies ist zu verbinden mit Hinweisen auf die jeweiligen Rechtsfolgen wie zum Beispiel dem Rücktrittsrecht.

l) Verbrauchern sollen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Unternehmer offenstehen, die unlautere Wettbewerbsmethoden verwenden.

m) Onlineanbieter, die Produktpreise durch automatisierte **Entscheidungsfindung individuell an den Besucher anpassen** („Dynamic Pricing“), **trifft nun eine diesbezügliche Hinweispflicht (etwa dann, wenn sich der aufgerufene Preis für den konkreten Verbraucher erhöht, wenn dieser die Website mehrmals besucht)**.

n) Staatliche Sanktionen für Unternehmer, die unlautere Geschäftspraktiken oder gegenüber Verbrauchern missbräuchliche Vertragsklauseln verwenden oder Verstöße gegen die Verbraucherrechterichtlinie begehen, werden näher geregelt. Die Obergrenze für Sanktionen darf dabei nicht unter 4% des Jahresumsatzes des Unternehmers betragen, anderenfalls bis zu 2 Millionen Euro, wenn der Jahresumsatz nicht feststellbar ist.

110



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Mag. Birgit Noha, LL.M.
Zieglergasse 1/18
A-1070 WIEN

Tel: +43-1-522 27 29
Fax: + 43-1-5239001-91
E-Mail: office@laws.at
WWW.LAWS.AT

07.03.2022

Mag. Birgit Noha, LL.M.

112